

WEISSLEDER . EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER • EWER • Rechtsanwalte Part mbB • Walkerdamm 4-6 • 24103 Kiel

Per Boten!

Ministerium fur Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Hol-
stein
Amt fur Planfeststellung Energie (AfPE)
Mercatorstrae 3
24106 Kiel

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weileder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt fur Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwaltin ■ Fachanwaltin fur Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt fur Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt fur Vergaberecht
Fachanwalt fur Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwaltin ■ Fachanwaltin fur Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt fur Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hoefler
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Berlin
Rechtsanwalt

Dr. Malte Weismuller
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

999/20 Le/me

24.02.2021

RAin Prof. Dr. Leppin

Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leistung Kreis Segeberg-Raum Lubeck (LH-13-328)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehender Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Die
Burgermeisterin, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg mit der Vertretung ihrer Interessen
beauftragt hat.

Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigelegt.

Nachstehend nehmen wir wie folgt Stellung zu den von der Vorhabentragerin TenneT TSO
GmbH (im Folgenden: TenneT oder Vorhabentragerin) vorgelegten Planfeststellungsunterla-
gen fur den Neubau der 380-kV-Leitung Kreis Segeberg – Raum Lubeck, LH-13-32.

■ Walkerdamm 4 - 6
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de
St.-Nr. 20 222 15956
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg
IBAN:
DE35 2003 0000 0002 3062 49
BIC: HYVEDEMM300

■ Santander Bank Kiel
IBAN:
DE03 5003 3300 1080 5655 00
BIC: SCFBDE33XXX

■ Forde Sparkasse
IBAN:
DE83 2105 0170 1002 1010 10
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg
IBAN:
DE09 2001 0020 0376 3552 06
BIC: PBNKDEFF

■ Sitz Kiel. Partnerschaftsregister AG Kiel PR 533 KI; daraus sind die Gesellschafter der Partnerschaft – dies sind nicht alle im Briefkopf genannten Anwalte – ersichtlich.
■ Alle im Briefkopf genannten Anwalte sind einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. Mandate werden nur fur die Partnerschaft angenommen und gefuhrt.

A. Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Eingangs ist die Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg darzustellen:

I. Zum Antrag

Die TenneT beantragt mit den eingereichten Unterlagen ausweislich des

Erläuterungsberichts, Ziff. 2.2.2, S. 12

die

„... Errichtung und den Betrieb einer neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk (UW) Kreis Segeberg auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und dem neu zu errichtenden 380-kV-UW Raum Lübeck auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf. Da das Vorhaben zum Pilotprojekt für Teilerdverkabelungen gemäß § 4 BBPIG ernannt wurde, plant die Vorhabenträgerin die Leitung abschnittsweise sowohl als Freileitung als auch als Erdkabel. (...) Die Errichtung des 380-kV-UW Kreis Segeberg ist ebenfalls Gegenstand des hier vorgelegten Antrages auf Planfeststellung. Weiterer Gegenstand des Antrages ist der Ersatz einer bestehenden Leitungsmitführung der 110-kV-Leitung LH-13-147 der Schleswig-Holstein Netz AG im Bereich der geplanten Maststandorte 1 bis 8. Die 110-kV-Leitung wird bereits heute auf einem 220-/110-kV-Mischgestänge (Leitung LH-13208) mitgeführt, welches im Rahmen dieses Vorhabens durch ein 380-/110-kV-Mischgestänge ersetzt wird. Ferner ist die bestehende 110-kV-Leitung an das neu zu errichtende Mischgestänge anzubinden (sog. Ansprung) bzw. wieder an das bestehende 110-kV-Netz abzugeben (sog. Absprung). Sich dadurch ergebende, notwendige Änderungen in den jeweiligen An- und Absprungbereichen an den Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG sind ebenfalls Bestandteil dieses Plans. Antragsgegenstand sind außerdem die Kabelübergangsanlagen (KÜA) ‚Henstedt-Ulzburg/Ost‘ auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, ‚Kisdorferwohld/West‘ auf dem Gebiet der Gemeinde Kisdorf und ‚Kisdorferwohld/Ost‘ auf dem Gebiet der Gemeinde Sievershütten.

Ebenfalls Gegenstand des Antrags ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-13-208) zwischen dem bestehenden UW Hamburg/Nord (TenneT) und dem Mast 127 vor dem UW Lübeck, die durch den Bau der neuen 380-kV-Leitung entbehrlich wird. Zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung ist diese Leitung zeitweise durch Provisorien zu überbrücken, die ebenfalls Gegenstand dieses Antrags sind. Der Mast Nr. 127 und die Leiterseile bis zum Portal im UW Lübeck werden zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung benötigt, bis der Leitungsabschnitt Raum Lübeck – Siems der Ostküstenleitung in Betrieb genommen wurde. Der Rückbau des Mastes und der Leiterseile erfolgt im Zuge des dazugehörigen Genehmigungsverfahrens.

Ferner ist Antragsgegenstand der Umbau der 380-kV-Leitung Audorf – Hamburg/Nord (LH-13-317) im Bereich der Masten 170 – 171 und die Neuerrichtung zweier zusätzlicher Masten 170A und 170B zur Einführung dieser Leitung in das UW Kreis Segeberg.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

II. Räumliche Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird durch das Vorhaben wie folgt betroffen:

1. Zum Umspannwerk Kreis Segeberg

Wie unter Ziff. I. dargestellt, ist es aus Sicht der Vorhabenträgerin u.a. erforderlich, für die beantragte 380-kV-Höchstspannungsleitung (im Folgenden: Höchstspannungsleitung) ein Umspannwerk (im Folgenden: UW Kreis Segeberg) zu errichten. Aus netztechnischer Sicht handelt es sich beim UW Kreis Segeberg um den im Netzentwicklungsplan *festgelegten Standortbereich des Netzverknüpfungspunktes zur sog. „Mittelachse“, einer 380-kV-Leitung von Dollern in Niedersachsen über Hamburg/Nord und Flensburg nach Dänemark.*

Das Vorhaben ist in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unter Nr. 1 verankert und dient dem überregionalen Stromtransport.

Das UW Kreis Segeberg soll auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, im Bereich des Gebietes „Beckershof“ errichtet werden.

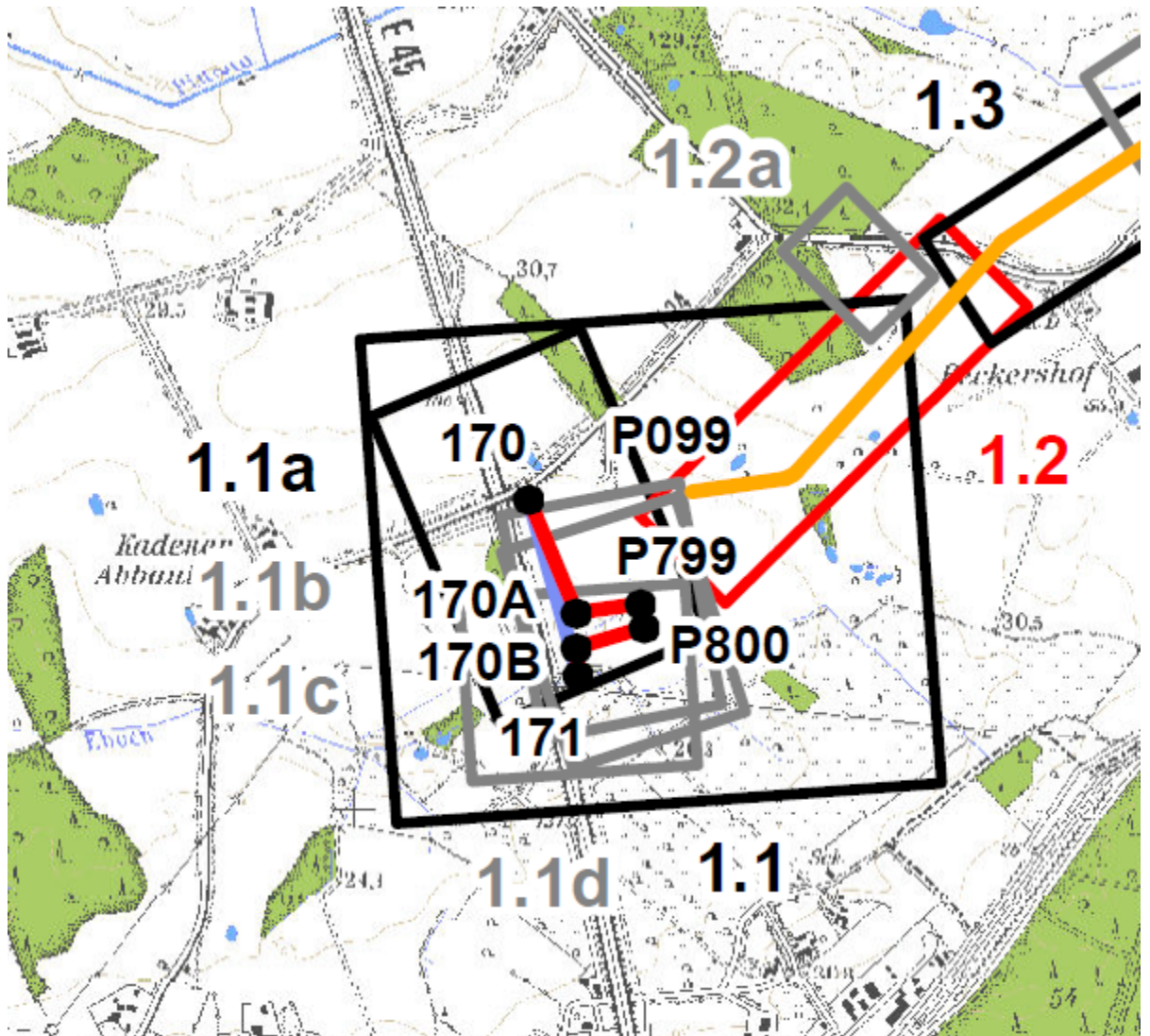
Das UW Kreis Segeberg wird in den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen insofern berücksichtigt, als dass es hinsichtlich seiner räumlichen Dimension dargestellt wird und die davon ausgehenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

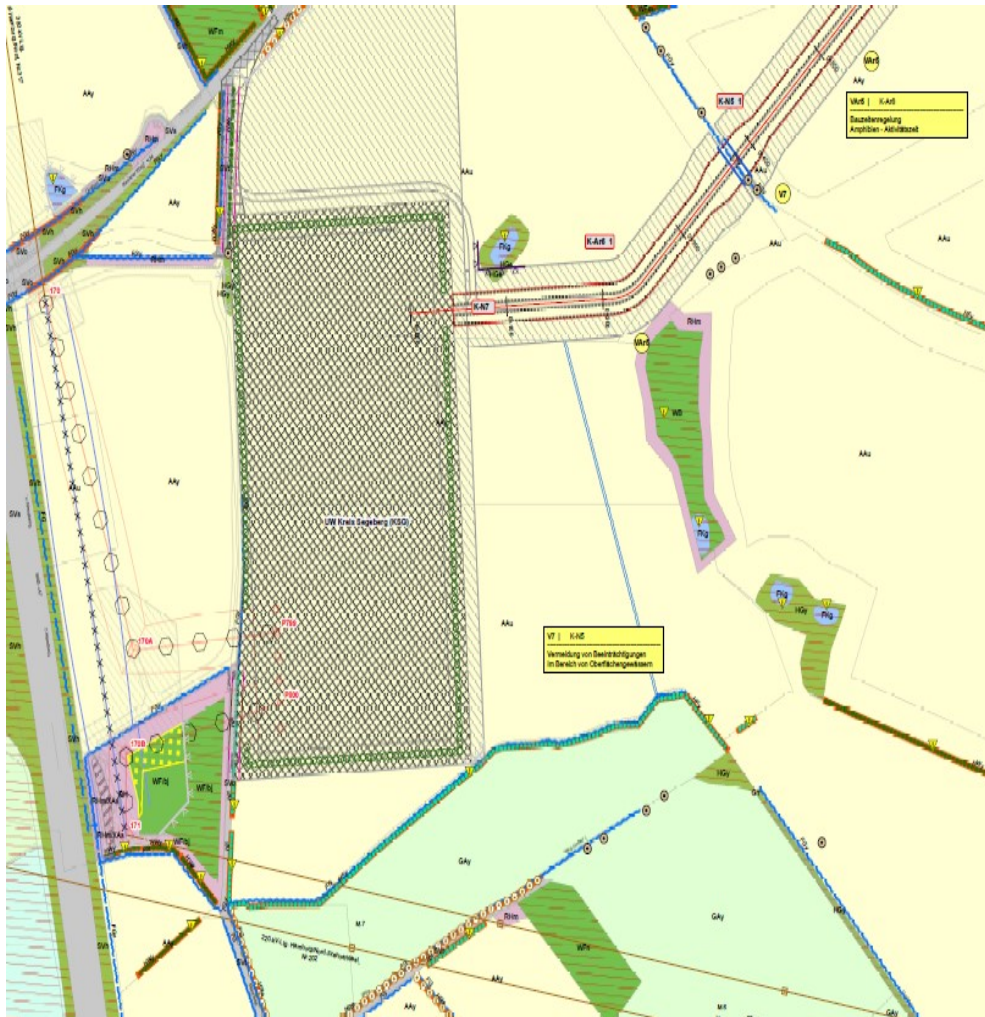
In Zusammenhang mit der Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auch eine Beschreibung der Umwelt und der Bestandteile im Einwirkungsbereich der Umspannwerke unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Hierzu gehört auch die Anwendung der Eingriffsregelung,

vgl. den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Anlage 8)

mit den nachfolgenden Darstellungen:







Projekt: Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 380-kV-Leitung Kreis Segeberg - Raum Lübeck LH-13-328	Anlage: 8.2	Blatt Nr.: 1.1
	Lfg. LH-13-328 Portal P099 Planart: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan - Kabel -	
Maßstab: 0 25 50 100 Meter 1:2.000		

Die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte bzw. -grenzwerte wird anhand von Immissionsberechnungen für Schall und elektromagnetische Felder sichergestellt.

Auch die Beschreibung und Darstellung des UW-Standortes und der Zubringerstraße ist Gegenstand des Antrages und der zugehörigen Unterlagen.

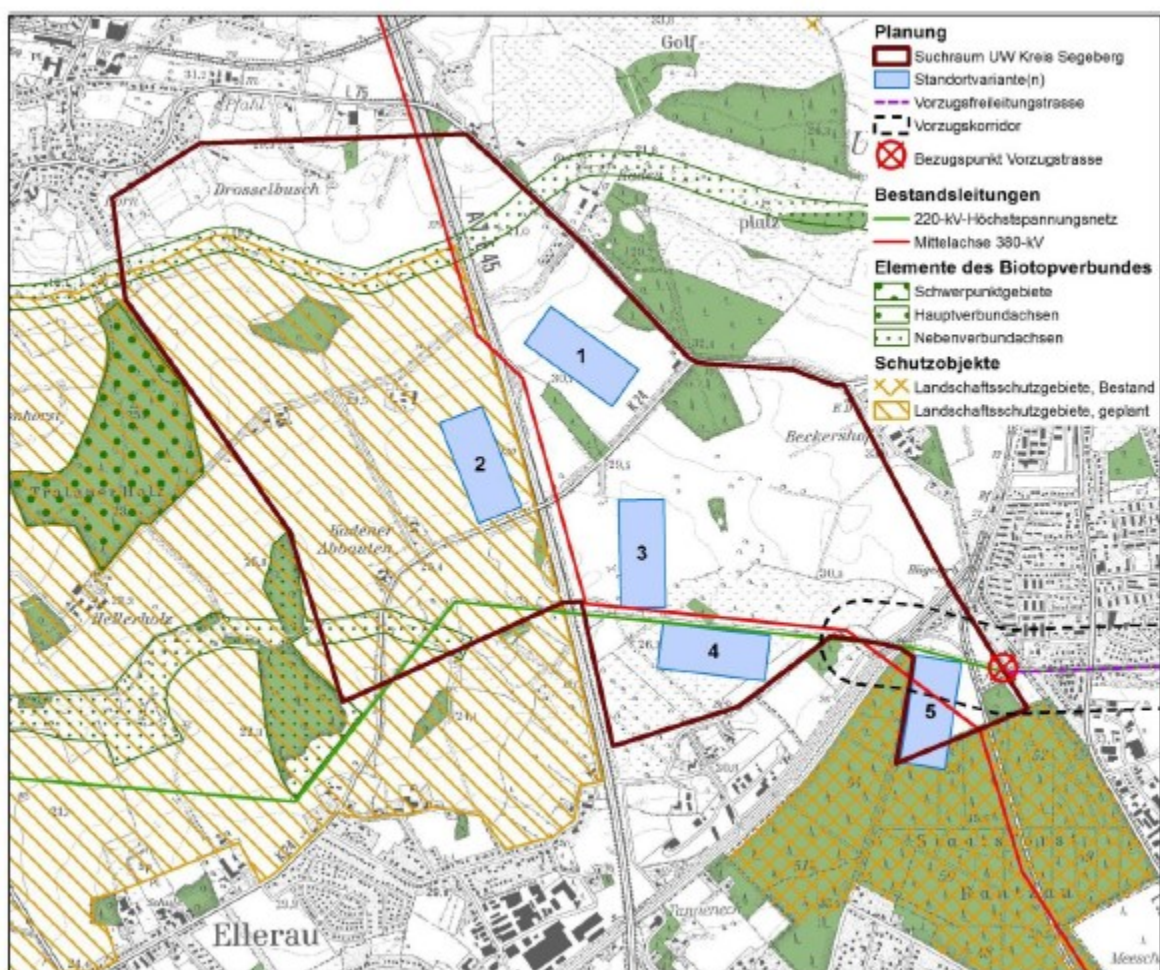
Die technische Detailplanung des Umspannwerks Kreis Segeberg wird in diesem Antrag entsprechend den Anforderungen der gem. § 43 Satz 9 EnWG i.V.m. § 142 Landesverwaltungs-gesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) von der Planfeststellung

eingeschlossenen Genehmigungen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG) bzw. nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) abgearbeitet.

Bei der Standortauswahl für das Umspannwerk ist der Plangeber von der Vorzugfreihaltetrasse ohne Erdverkabelung ausgegangen,

vgl. PFU_01_AnhangC Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 164 f,

was sich der nachfolgenden Abb. 57 entnehmen lässt.



Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin dann aber – entgegen der Feststellung in der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 201,

wonach die

„... Standortvariante F3 (...) im Vergleich vor allem bedeutende Vorzüge aus technisch-wirtschaftlicher Sicht auf(weist)...“

die „Fläche 2“ als vorzugswürdigen Standort erkannt,

PFU_01 Erläuterungsbericht, S. 89.

Hierbei dürfte es sich um einen „offensichtlichen“ Schreibfehler handeln, da die Vorhabenträgerin den Standort am „F3“ beantragt hat.

Durch Wahl des Standortes des UW Kreis Segeberg werden in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geplante Ausgleichsflächen in der Größenordnung von 12 ha vernichtet und geplante Wohnbauflächen ihrer Nutzung entzogen.

Der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes geht eine Gebietsänderung voraus.

Mit Bekanntmachung vom 18.10.2000 durch den Landrat des Kreises Segeberg und Wirkung vom 01.01.2001 wurde für Flächen vom Beckershof im Osten bis zur A7 im Westen eine Gebietsänderung ausgesprochen. Diese betraf zur Gemeinde Alveslohe gehörige Flächen in einer Größenordnung von ca. 185 ha. Darüber hinaus wurde eine Fläche mit der Gebietsbezeichnung Am Kadener Galgen zwischen dem Kadener Weg und der AKN-Strecke in einer Größenordnung von ca. 4 ha der Stadt Quickborn in die Gemeinde Henstedt-Ulzburg eingegliedert.

Mit der Umgemeindung wird das Ziel verfolgt, den Ortsteil Ulzburg-Süd im Bereich des AKN-Haltepunktes im Sinne einer Ortsteilbildung zu arrondieren. Die Flächen, die bisher durch den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bereits überplant waren, umfassen den Änderungsteil, während die Umgemeindungsflächen die Ergänzung des Flächennutzungsplanes beinhalten.

Im Jahre 2004 wurde ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Vor dem Hintergrund „Modellprojekt der Metropolregion Hamburg“ sollten beispielhafte

Planungsansätze erarbeitet werden, die darauf abzielen, der immer weiter ausufernden Flächeninanspruchnahme entgegen zu wirken. Der in der Region weit verbreiteten Siedlungstätigkeit im Einfamilienhausbau sollten Konzepte mit flächensparenden und verdichteten Bauweisen gegenübergestellt werden. Es wurden kreative, praktische und akzeptable Planungskonzepte und Lösungsansätze gesucht, die sich dem Leitbild einer innovativen, nachhaltigen sowie Flächen- und Kosten sparenden Siedlungsstruktur verpflichtet fühlen.

Der erste Preisträger des im Jahre 2004 durchgeführten Ideenwettbewerbs, Prof. Schellenberg und Bäumlner, wurde in der Zwischenzeit beauftragt, eine Strukturplanung zu entwickeln. Die Strukturplanung mit dem Entwurf 2007 verfeinert die Aussagen des Wettbewerbsergebnisses und ist Grundlage der Flächennutzungsplanänderung. In den einzelnen Kapiteln wird je nach Erfordernis auf Einzelheiten der Planungsziele eingegangen.

Zudem wurde der Strukturplan als informeller Plan mit „selbstbindendem Charakter“ inzwischen als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung beschlossen.

Der Strukturplan ist nachstehend wie folgt dargestellt:



Dieses Konzept der Gemeinde Henstedt-Ulzburg findet sich auch in der

Begründung zum Flächennutzungsplan, 2. Änderung, S. 9 f.

wieder, in der herausgestellt wird, dass

„... der Ortsteil der Zukunft ‚Beckershof‘ (...) als Modellprojekt der Metropolregion Hamburg ausgewählt (wurde). Themenschwerpunkt war die qualitätsvolle, Flächen sparende Siedlungsentwicklung in der Metropolregion. Das Projekt wurde in

Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Flächenverbrauch der gemeinsamen Landesplanung entwickelt. Dies betraf u.a. auch die Mitwirkung an der Wettbewerbsauslobung ‚Beckershof‘ (s. hierzu Punkt 1.3.8) (,,)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde aus dem Strukturplan heraus entwickelt. Das Ergebnis des Strukturplanes ist aus dem städtebaulichen Wettbewerb ‚Ortsteil der Zukunft – Beckershof‘ entstanden. Eines der Kriterien für die Auswahl des Entwurfes ist, dass die Möglichkeit besteht, die Planung in eigenständigen Abschnitten zu realisieren, so dass die Gefahr einer ‚Überausweisung‘ von Flächen nicht besteht.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Durch die geplante Errichtung des Umspannwerkes, wird ein wesentlicher Punkt des Planungskonzeptes Beckershof unwiederbringlich zerstört, da geplante Ausgleichsflächen in der Größenordnung von 12 ha vernichtet und zudem geplante Wohnbauflächen ihrer Nutzung entzogen werden.

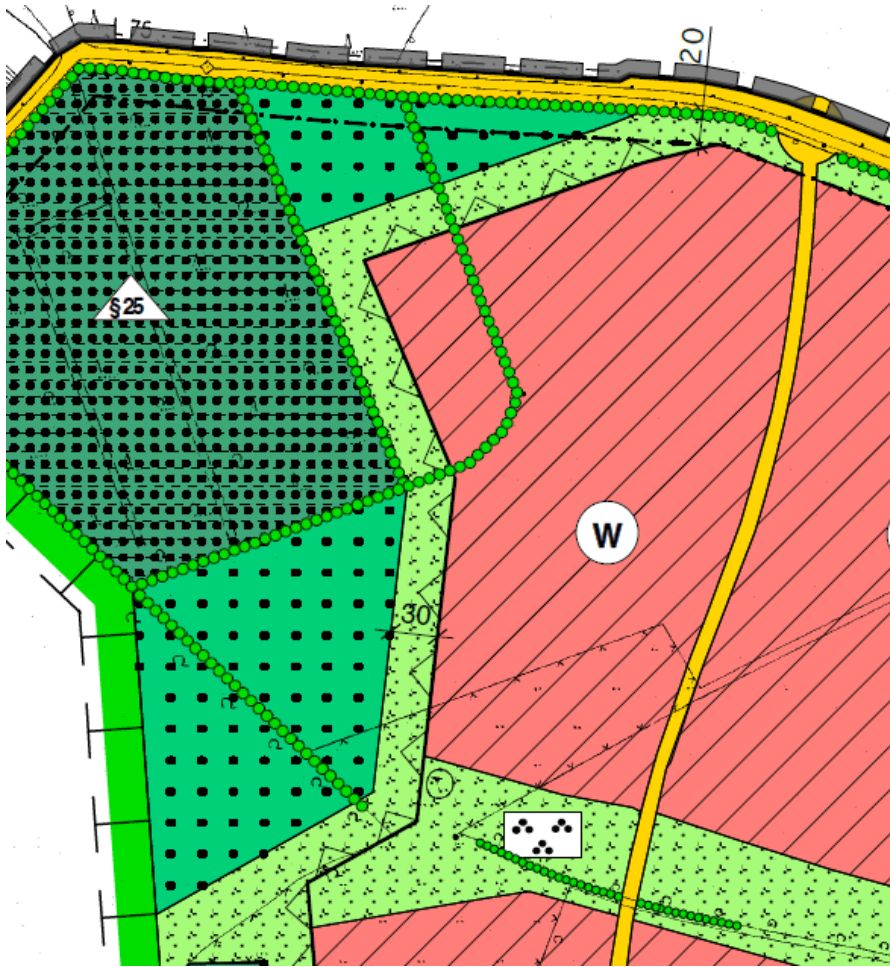
2. Zum geplanten Erdkabel

Aber nicht nur das UW Kreis Segeberg, auch die geplante Verlegung des Erdkabels führt dazu, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erheblich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt wird.

a) Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Erdkabelführung hat folgende Auswirkung auf die Gemeinde Henstedt-Ulzburg:

Der Flächennutzungsplan weist für den Bereich des Erdkabels Flächen für Wald, Flächen für die Landwirtschaft sowie Wohnbauflächen aus.



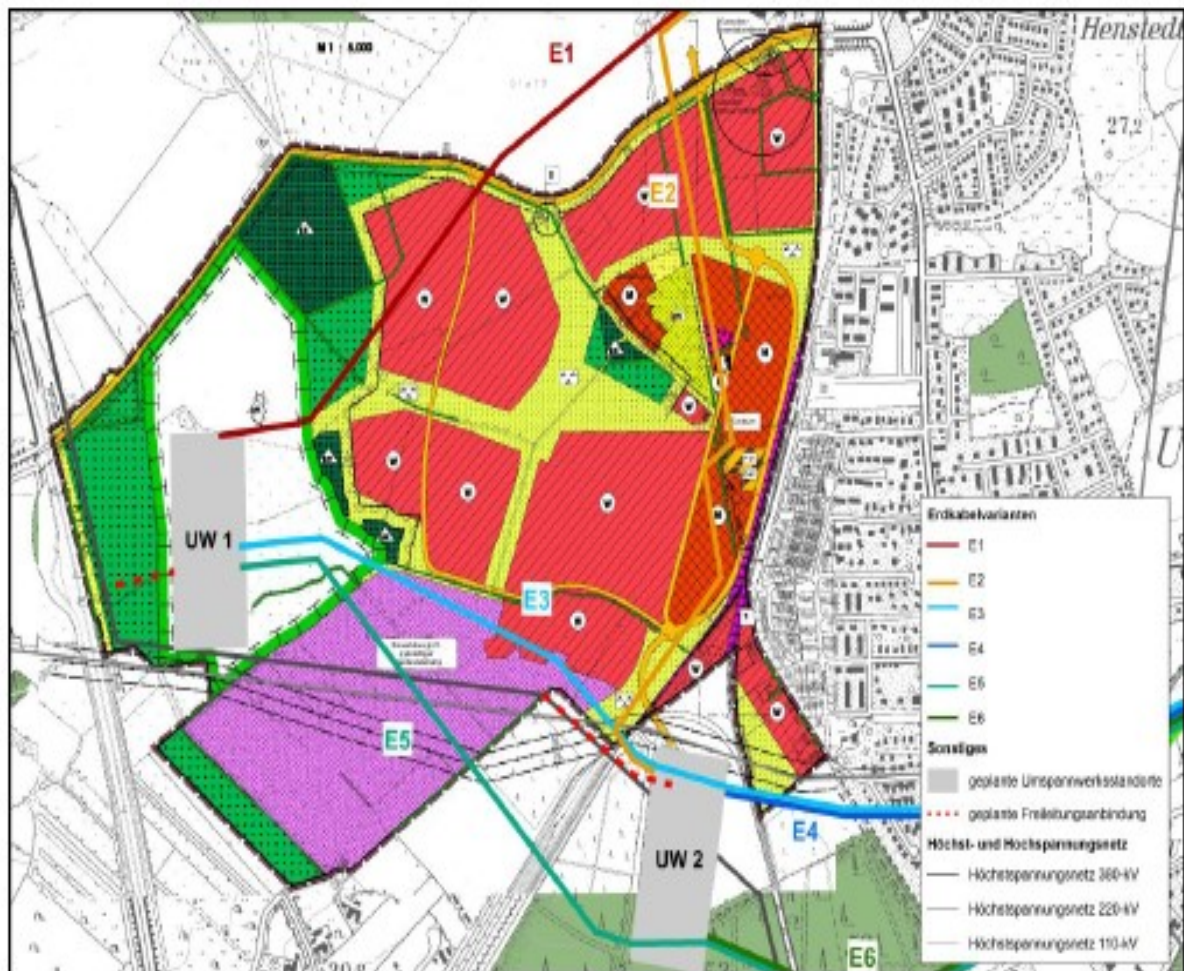


Abbildung 11: Erdkabelvariante im Bereich der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Wie bereits ausgeführt, geht der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes eine Gebietsänderung voraus.

Die Planungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurden durch den

- städtebaulichen Ideenwettbewerb im Jahr 2004

sowie

- durch die Entwicklung einer Strukturplanung mit dem Entwurf 2007

weiterbetrieben.

Durch das geplante Erdkabel (Bauabschnitt km 0 + 000 –km 0+865) gehen der Gemeinde 57 Grundstücke bzw. 131 Einwohner verloren.

Zu dem Verlust von 57 Grundstücken in diesem Bereich, kommen Einkommenssteuer-einbußen hinzu. So konnten für die Grundsteuer B auf Basis der Jahreshauptveranlagungen 2021 insgesamt 11.300 Fälle mit ausgewiesenem Messbetrag zur Grundsteuer B ermittelt werden, die zu Einnahmen in Höhe von 3.694.818,54 EUR führen. Im Durchschnitt ist daher 327 EUR je Grundstück anzusetzen – mithin 18.639 EUR p.a.

Für den Anteil an der Einkommensteuer ergeben sich nach dem Stand der Einwohner am 31.12.2019 = 28.104 Einwohner (Stat. Amt) und für das abgeschlossene Haushaltsjahr ein Gemeindeanteil in Höhe von 18.110.033 EUR. Das ergibt im Durchschnitt 644,39 EUR je Einwohner, mithin 84.415 EUR.

Zudem wird die infrastrukturelle Anbindung dieses Gebietes durch das geplante Erdkabel gekappt. Auch dieser Umstand führt letztlich zu einem erheblichen Planerfordernis.

b) Zum Bebauungsplan Nr. 96, 4. Änd. der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Auch im Bereich des Bebauungsplans Nr. 96, 4. Änd. wird die Planungshoheit der Gemeinde erheblich eingeschränkt.

So setzt der Bebauungsplan Nr. 96, 4. Änderung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Die geplanten Naturschutzmaßnahmen können durch die geplante Erdverkabelung nur eingeschränkt durchgeführt werden. So ist das Anpflanzen von tiefwurzelnden Pflanzen und Bäumen nicht zulässig, weiter muss eine dauerhafte Erreichbarkeit der Kabeltrasse im Havariefall gewährleistet sein.

Soweit die TenneT ausweislich der Seite

PFU_01 AnhangE_Abwägung Teilerdverkabelung, S.50

meint, die genannten Naturschutzmaßnahmen würden nicht in vollem Umfang durch die Erdverkabelung eingeschränkt und können demnach planerisch auch an die Anforderungen an eine Kabeltrasse angepasst oder anderer Stelle realisiert werden, stellt dieses Ansinnen bereits einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Henstedt Ulzburg dar.

3. Zur Eigentumsbetroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Darüber hinaus kann die Gemeinde Henstedt-Ulzburg durch die Inanspruchnahme ihrer Eigentumsflächen durch die Maststandorte auch geltend machen, sie würde durch die Inanspruchnahme ihres einfachrechtlich geschützten Eigentums in ihren Rechten verletzt.

Eine Beeinträchtigung der Gemeinde ergibt sich schon daraus, dass die beantragte Trasse dazu führt, dass Masten auf ihren Eigentumsflächen errichtet werden sollen.

Dies betrifft die in der

PFU04.02.01 GEV

in der Anlage 4.2 unter der lfd. Nummer 80 eingetragenen Flurstücke:

Eigentümer-Schlüsselnummer	Grundstück-/Ordnungsnummer	Eigentumsanteil	Befreiungen/Grundverhältnisse	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Flurbereinigung	Grundbuch			Mast		Neubau													
										Anteiligkeit	Bezirk	Blatt	Nr.	Größe (m x m)	Anteil (%)	alt/ neu	Grundverhältnis	Schutzstreifen Freileitung	davon Mast	Schutzstreifen Erdkabel	davon Crossbonding-Mulle	Zufahrt	Kompensationsmaßnahme	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche (m²)				
80	1	1/1	4, 5	Henstedt-Ulzburg	Henstedt	2	30/3	7169		Grundbuchamt Norderstedt	Henstedt-Ulzburg	554				X											25	
80	4	1/1	5	Henstedt-Ulzburg	Henstedt	2	306	196		Grundbuchamt Norderstedt	Henstedt-Ulzburg	9287				X												287
80	5	1/1	5	Henstedt-Ulzburg	Henstedt	2	101/6	72		Grundbuchamt Norderstedt	Henstedt-Ulzburg	554				X												109
80	6	1/1	5	Henstedt-Ulzburg	Henstedt	2	307	13590		Grundbuchamt Norderstedt	Henstedt-Ulzburg	9287				X												7965
80	10	1/1	5	Henstedt-Ulzburg	Henstedt	2	46/13	9208		Grundbuchamt Norderstedt	Henstedt-Ulzburg	554				X												49
80	11	1/1	8c	Henstedt-Ulzburg	Henstedt	13	56/12	15702		Grundbuchamt Norderstedt	Henstedt-Ulzburg	11263																326

III. Abwägungsrelevanz dieser Betroffenheiten

Die Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist auch abwägungsrelevant.

1. Zur Planungshoheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

In Bezug auf die Planungshoheit der Gemeinde ist exemplarisch auf das

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.2019 – 9 A 22.18 –, RNC. 10, juris; s. auch OVG Münster, Urteil vom 18.09.2019 – 11 D 16/15.AK –, RNC. 35, juris.

zu verweisen, wonach die kommunale Planungshoheit

„... eine wehrfähige, in die Abwägung [...] einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (stRsp, vgl. zuletzt BVerwG, Urteile vom 27. April 2017 - 9 A 30.15 - BVerwGE 159, 1 RNC. 17 und vom 9. November 2017 - 3 A 2.15 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 79 RNC. 30)“ (...).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist daher rügefähig hinsichtlich sämtlicher Belange in der Bundesfachplanung, die entweder von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in ihrer Bauleitplanung spiegelbildlich zu berücksichtigen sind und daher dazu führen können, dass sie ihre eigene Bauleitplanung abweichend von den bisherigen Planungen ändern oder gar vollständig einstellen müsste.

2. Zur Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in ihren Eigentumsrechten

Wie sich dem

Beschluss des BVerwG vom 04.12.2020- 4VR 4/20 – zit. n. Juris, RDR. 7

entnehmen lässt, kann eine Gemeinde

„...wie ein privater Grundeigentümer geltend machen, die Inanspruchnahme ihres einfachrechtlich geschützten Eigentums verletze sie in ihren Rechten.“

B. Zur Abwägungsfehlerhaftigkeit bei der von Seiten der Vorhabenträgerin vorgenommenen Trassenplanung

Zur Frage von Alternativtrassen ist auf das

Urteil des BVerwG vom 14.03.2018 – 4 A 7/17 – zit. n. Juris, RDR. 7

Bezug zu nehmen, in dem das Gericht betont hat, dass

„... bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten, die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst überschritten (ist), wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen, oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (stRsp, vgl. BVerwG, Urteile vom 19. Mai 1998 - 4 A 9.97 - BVerwGE 107, 1 <11> und vom 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 RNC. 32). Angesichts der Schwierigkeiten der Variante 5a/5b musste sich der Behörde deren Wahl zwar nicht aufdrängen.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Vorliegend leidet die eingereichte Planung an beiden Abwägungsmängeln.

So musste es sich

- erstens aufdrängen, dass die Vorhabenträgerin (richtigerweise) die Trasse an der Autobahn als „vorzugswürdige“ Trassenvariante hätte auswählen müssen

und

- zweitens sind der Vorhabenträgerin infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange rechtserhebliche Fehler unterlaufen.

Hierzu im Einzelnen:

I. Zur Planung des Korridors für eine „Freileitung“

So ist bereits der Ansatz der Vorhabenträgerin, die „Vorzugsvariante“ der hier in Rede stehenden 380-kV-Leitung zunächst als Freileitung zu planen und diese Freileitung nur bis zu den „Gelenkpunkten“ festzulegen, abwägungsfehlerhaft.

Ausgehend von dieser „Grundentscheidung“ folgt dann die weitere Planung, die für das Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Pinnauwiesen) eine Erdverkabelung vorsieht.

1. Zur Mangelhaftigkeit der Raumwiderstandsanalyse

Zunächst ist bereits die Raumwiderstandsanalyse der Vorhabenträgerin mangelhaft.

a) **Zur Folge einer (bloßen) Planung bis zu den „Netzverknüpfungspunkten“**

Ausweislich der

Raumwiderstandsanalyse, PFU_14.03.01_RWA Bericht, S. 8

erfolgt die Korridorplanung bis zu den möglichen Netzverknüpfungspunkten.

Dort heißt es wörtlich:

„Die Korridorplanung bedingt die Lage der möglichen Netzverknüpfungspunkte. Da aufgrund der größeren Raumwirkung die Freileitung auf ihrer Gesamtlänge insgesamt die größeren Betroffenheiten auslöst, sind diese maßgeblich für die Ermittlung eines Vorzugskorridors. Nur für diesen ist anschließend ein Suchraum für die Anbindung an die 380-KV-Mittelachse abzuleiten. Innerhalb dieses Suchraumes sind anschließend mögliche Alternativstandorte für ein Umspannwerk zu prüfen.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Ausweislich der

Raumwiderstandsanalyse, PFU_14.03.01_RWA Bericht, S. 11

erfolgt die Suche der Korridorplanung ausschließlich auf Grundlage der Bewertung einer Freileitung.

Das Erdkabel, wie es letztlich durch das Gemeindegebiet von Henstedt-Ulzburg geführt werden soll, ist somit (schon) gar nicht Gegenstand der Raumwiderstandsanalyse.

Dies hat aber zur Folge, dass die Vorhabenträgerin diejenigen Raumwiderstände, die gegen die konkrete Belegenheit des Erdkabels sprechen, erst gar nicht berücksichtigt hat.

So lässt sich etwa der

Raumwiderstandsanalyse, PFU_14.03.01_RWA Bericht, S. 16

entnehmen, dass

„... Siedlungsachsen (...) die Bereiche dar(stellen), in denen sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen vollziehen soll. Da andere Nutzungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, ist die Kategorie mit einem **mittleren Raumwiderstand** zu bewerten.“

(Hervorhebungen im Original)

Das Erdkabel verläuft aber – wie bereits dargelegt – inmitten eines Gebietes, in dem die Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Rahmen der 2. Änderung ihres Flächennutzungsplans u.a. „Wohnbauflächen“ ausgewiesen hat.

Durch das geplante Erdkabel (Bauabschnitt km 0 + 000 –km 0+865) gehen der Gemeinde 57 Grundstücke bzw. 131 Einwohner verloren.

Diese „Siedlungsachsen“ die den Raumwiderstand erhöht hätten, sind folglich im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse (erst) gar nicht berücksichtigt worden.

Weiter wird in der

Raumwiderstandsanalyse, PFU_14.03.01_RWA Bericht, S. 16

darauf hingewiesen, dass

„... die Bereiche zum vorrangigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe (...) von anderen Nutzungen freizuhalten (sind), da eine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzungsansprüche in vielen Fällen nur mit großen technischen Aufwendungen zu verhindern wäre. Aus diesen Gründen resultiert ein **hoher Raumwiderstand**.“

(Hervorhebungen im Original, Unterstreichungen durch die Unterzeichnerin)

Im Bereich des Flächennutzungsplans, 2. Änd., findet sich eine Darstellung einer Fläche für Maßnahmen gem. zukünftigen Planfeststellungsverfahren (Kiesabbau).

Auf Seite 36 der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird hierzu ausgeführt:

„Kiesabbau / Planfeststellung

Der Strukturplan sieht im südlichen Teil des Plangebiets einen See bzw. Wasser- und Moorlandschaften vor (siehe Entwurf 2007).

Bei durchgeführten Baugrundsondierungen im Bereich der geplanten Seenlandschaft sind unterhalb der Oberbodenschichten sandige Bodenschichten in Mächtigkeiten von durchschnittlich 3,00 m festgestellt worden. Zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen ist vorgesehen, die Flächen für den Kiesabbau auszuweisen und die Vorkommen aufgrund des hohen Grundwasserstands in diesem Bereich im Nassabbau zu gewinnen. Im sich daran anschließenden Renaturierungsverfahren soll die im Strukturplan vorgesehene Seenlandschaft entwickelt werden.

Die Tiefen des Sees werden sich im Wesentlichen an den Mächtigkeiten der Sandvorkommen orientieren. Die Uferbereiche werden mit flach auslaufenden Böschungen ausgebildet.

Dieses Vorhaben unterliegt der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz. Ein entsprechendes Verfahren wird eingeleitet. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt als nachrichtliche Übernahme „Planfeststellungsfläche Kiesabbau“. Im Rahmen der Planfeststellung für das Kiesabbaugebiet wird eine Verkehrskonzeption zur Abwicklung des Schwerlastverkehrs entwickelt.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Legt man die vorgenannten Maßgaben der Raumwiderstandsanalyse zu Grunde wäre dieser Bereich

„... von anderen Nutzungen freizuhalten ...“,

mit der Folge, dass für das Erdkabel von einem „hohen Raumwiderstand“ auszugehen ist.

Der von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse also selbst als „mittlerer Raumwiderstand“ und sogar als „hoher Raumwiderstand“ titulierte Belang, kommt im Rahmen der – weiteren – Planung der beantragten Trasse nicht zum Tragen, weil

- die Vorhabenträgerin die Raumwiderstandsanalyse – ausschließlich - bis zu den Gelenkpunkten betrachtet

und folglich

- Raumwiderstände, die im Bereich der Erdkabel zu beachten gewesen wären, erst gar nicht in ihre Abwägung einbezogen hat.

b) Zwischenergebnis

Dies stellt bereits einen erheblichen Mangel der Abwägung dar, da der Raumwiderstand im Bereich des Erdkabels im Rahmen der Abwägung keine Berücksichtigung gefunden hat.

2. Zur Mangelhaftigkeit der weiteren Planung

Wie der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 26 f.

weiter zu entnehmen ist, hat die Vorhabenträgerin

„... auf der Grundlage der ermittelten Raumeigenschaften (vgl. Materialband 14.03.01) und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bündelungsstrukturen (...) drei mögliche Hauptkorridore ermittelt. Endpunkte dieser Korridorplanung sind die Netzverknüpfungspunkte mit dem bestehenden 380-kV-Netz im Kreis Segeberg und im Raum Lübeck. Die Hauptkorridore verlaufen zwischen diesen Netzverknüpfungspunkten im Bereich vorhandener linienförmiger Infrastrukturen.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Nach den weiteren Ausführungen der Vorhabenträgerin in der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 26 f.

handelt es sich hierbei um

„.... die drei Hauptkorridore entlang der errichteten bzw. planfestgestellten BAB A 20, der bestehenden 220-kV-Freileitung sowie der bestehenden 110-kV-Netzinfrastruktur.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

a) Zur „Abschnittsbildung“ anhand der vorgenannten Korridore

Auf Grundlage der im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse ermittelten Hauptkorridore hat die Vorhabenträgerin eine „Abschnittsbildung“ vorgenommen.

Wie sich der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 43

entnehmen lässt, orientiert sich die Vorhabenträgerin im Weiteren an den Gelenkpunkten und führt weiter aus:

„Der **Abschnitt A1** entspricht in weiten Teilen dem sich im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse (vgl. Materialband 14.03) ergebenden Korridor A20. Der Abschnitt beginnt ab dem Netzverknüpfungspunkt mit der Mittelachse bei Hasenmoor. Da die Ostküstenleitung an die bestehende 380-kV-Leitung Mittelachse anbinden soll, beginnt der Korridor erst an dieser Leitung. Der Abschnitt A1 verläuft von dort nach Osten vollständig in Bündelung mit der geplanten und teilweise bereits realisierten Autobahn A 20. Bei Mönkhagen verschwenkt der Abschnitt A1 nach Nord-Osten und verläuft entlang der bestehenden 220-kV-Leitung Hamburg/Nord-Lübeck (LH13-208) bis zum UW Raum Lübeck. Eine Abschnittsbildung unter Berücksichtigung der gebildeten Gelenkpunkte 220-kV und 110-kV kommt hier nicht in Betracht, da diese einen zu großen räumlichen Abstand zu diesem Korridor aufweisen. (...)

Östlich des Gelenkpunktes 220-kV ergibt sich für die weitere Prüfung der **Abschnitt A2**. Der Abschnitt A2 vereint ab dem Gelenkpunkt 220-kV bis zum bestehenden UW Lübeck die Korridore 220-kV_2, 220-kV_3, 220kV_4, 220-kV_5. Daher können diese für die weitere Prüfung zusammengefasst und als ein Abschnitt untersucht werden. (...)

Östlich des Gelenkpunktes 110-kV ergibt sich für die weitere Prüfung der **Abschnitt A3**. Der Abschnitt A3 verläuft ab dem Gelenkpunkt 110-kV parallel zur bestehenden 110-kV-Leitung Ahrensburg/Nord-Hamburg (LH-13145) bis zur bestehenden 110-kV-Leitung Niendorf/Ahrensburg (LH-13-113). Dieser Abschnitt folgt der Leitung bis zur Querung mit der Autobahn A 1 und verläuft von dort aus weiter entlang der Autobahn in Richtung Nordosten.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Im Rahmen der Prüfung der UW-Anbindungen am Gelenkpunkt 220-kV (Abschnitte A4 bis A6) kommt die Vorhabenträgerin in der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 74

im Vergleich der unterschiedlichen Abschnitte zu dem Ergebnis, dass für die Freileitung der Abschnitt 6 der vorzugswürdigste ist.

aa) Zur Vorbelastung durch die „Bestandstrasse“

Dort wird festgestellt:

„Aus umweltfachlicher Sicht ist für die Varianten A5 und A6 festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen oder Umweltwirkungen mit einem geringen Konfliktpotenzial zu erwarten sind. Dieser Umstand hängt in erster Linie mit der deutlichen anthropogenen Überprägung des Raumes und der damit verringerten Bedeutung für einzelne Schutzgüter von Natur und Landschaft zusammen. Aus den vorgenannten Gründen sind die Varianten A5 und A6 insgesamt mit einem geringen Konfliktpotenzial bewertet worden, weisen aber aufgrund der räumlichen Gegebenheiten unterschiedliche Einzelbetroffenheiten auf. So sind für den Abschnitt A5 Nachteile beim Landschaftsbild festzustellen. Obgleich die Variante teilweise mit einer 110-kV-Leitung bündelt, sind in weiten Teilen erhebliche Umweltauswirkungen durch visuelle Verletzung bzw. Zerschneidung der Landschaft festzustellen, die wie im Fall des Landschaftsbildraums 7.1 ‚Agrarlandschaft mit Niederungsanteilen um Alveslohe‘ auch deutlich in den Raum wirken (mäßiges Konfliktpotenzial). Darüber hinaus quert die Variante A5 randlich einen Lebensraum mit erhöhter Bedeutung für scheuechempfindliche Offenlandarten. Im Zuge der kommunalen Siedlungsentwicklung wurde ein ca. 28 ha großes Areal durch zahlreiche Naturschutzmaßnahmen so aufgewertet, dass die Flächen nachweislich eine sehr hohe Bedeutung für Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche haben. Aufgrund der bekannten Scheuchwirkungen von vertikalen Infrastrukturen ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Avifauna anzunehmen, zumal sich das Schwerpunktorkommen dieser scheuechempfindlichen Arten im Einflussbereich der Variante A5 befindet.

Der Abschnitt A6 löst dagegen durch die starke Annäherung an Wohngebäude im Bereich Ulzburg-Süd in Bezug auf das Schutzgut Mensch ein großes Konfliktpotenzial aus. So besteht für das Teilschutzgut Wohnen, insbesondere durch die direkte Überspannung von Siedlungsbereichen, ein hohes Konfliktpotenzial. In diesem Zusammenhang ist jedoch ergänzend zu den Ergebnissen der UVS

festzustellen, dass sich die Konfliktsituation erst durch die nachträgliche Unterbauung der Bestandsleitung ergeben hat. Bereits von den Masten der Bestandsleitung geht eine erhebliche optische Wirkung aus, die die Bewohner durch den Hausbau oder -kauf neben und unter der Leitung freiwillig hingenommen haben. Die neuen Masten werden zwar deutlich höher und auch etwas breiter. Die damit verbundene zusätzliche optische Belastung ist jedoch aufgrund des begrenzten Blickfeldes oder der größeren Entfernung bei freiem Blickfeld (im Fall der etwas weiter entfernten Wohngebäude) begrenzt. Zudem ist davon auszugehen, dass die neue Leitung aufgrund der zum Einsatz kommenden Beseilung (insgesamt mehr Seile, die zudem einen größeren Durchmesser haben) eine deutlich wahrnehmbare Reduzierung der Lärmimmissionen gegenüber dem Bestand aufweisen wird.

Aufgrund der divergierenden Wirkungen sind aber keine eindeutigen Vorteile aus umweltfachlicher Sicht für einen der Abschnitte abzuleiten.

Bei allen anderen Abwägungskriterien weist der Abschnitt A6 gegenüber dem Abschnitt A5 Vorteile auf.

In technisch-wirtschaftlicher Hinsicht ist der Abschnitt A6 besser geeignet als der Abschnitt A5, weil der Abschnitt A5 um 1,3 Mio. € bzw. ca. 10% teurer ist als der Abschnitt A6.

Der Abschnitt A6 ist auch in raumstruktureller Hinsicht gegenüber dem Abschnitt A5 vorzugswürdig. Er bietet deutliche Vorteile im Bereich der Freiraumstruktur. Während der Abschnitt A6 die Freiraumstruktur kaum berührt (sehr geringes Konfliktpotenzial), beeinträchtigt der Abschnitt A5 ein Geotop (Moränenzug Kisdorfer Wohld) und Elemente des Biotopverbundsystems entlang der Ohlau (mäßiges Konfliktpotenzial). Bei der Siedlungsstruktur und bei der Bündelung weist der Abschnitt A5 keine Vorteile gegenüber dem Abschnitt A6 auf, sondern ist geringfügig schlechter.

Hinsichtlich des Privateigentums weist der Abschnitt A6 ebenfalls Vorteile gegenüber dem Abschnitt A5 auf. Der Abschnitt A6 führt zwar im Bereich Ulzburg-Süd zu erheblichen Konflikten. Die Neubauleitung ist hier erheblich höher und etwas breiter als die Bestandsleitung. Neben der Ausweitung des Schutzstreifens ergeben sich starke Annäherungen an die Wohnnutzung und damit Beeinträchtigungen der Wohnlage von einigem Gewicht. Die Betroffenheit wird aber durch verschiedene Umstände gemindert: Im normalen Blickfeld auf Straßenniveau werden die Neubaumasten zwar breiter und die Metallprofile dicker. Der optische Eindruck

wird dadurch aber nicht bedrängender, weil mit der größeren Mastbreite auch die Zwischenräume zwischen den Profilen breiter werden (vgl. Abbildung 25). Die von den Leiterseilen ausgehende optische Störung ist wegen der geringen Größe der einzelnen Seile und der Verteilung auf dem insgesamt sehr hohen Mast gering. Das gilt wegen der größeren Entfernung auch für Anwohner in zweiter und dritter Reihe. Der Bereich der starken Wohnannäherung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Mast 2 und dessen Umgebung. Die Leitung wird in diesem Bereich als 380-/220-kV-Mischgestänge errichtet, das die 220-kV-Bestandsleitung standortgleich ersetzt. Im Bereich der Bestandsleitung, die ersetzt wird, **liegen bereits heute entsprechend enge Verhältnisse und dementsprechend hohe Vorbelastungen** vor. Hier können die vorhandenen Maststandorte 1-3 auch für die Neubauleitung verwendet werden, womit die Inanspruchnahme bislang nicht betroffenen Privateigentums reduziert wird. Auch der Schutzstreifen der Bestandsleitung kann genutzt werden, ebenso öffentliche Flächen nördlich des bestehenden Umspannwerks Rhen. Die Vergrößerung des Schutzstreifens durch die Neubauleitung wiegt im Vergleich zu dem schon vorhandenen Schutzstreifen nicht schwer. Ihr Schutzstreifen wird auf jeder Seite ca. 3-4 m breiter. Es wird nicht verkannt, dass durch die Ausweitung des Schutzstreifens fünf Flurstücke erstmalig belastet werden, dass auf 45 bereits bislang überspannten Flurstücken weitere unbebaute Flächen erfasst werden und dass auf 16 bereits bislang überspannten Flurstücken nun auch Teile der Wohnhäuser erfasst werden. Dies führt zu rechtlichen Einschränkungen für eine größere Zahl von Grundstückseigentümern. In den meisten Fällen waren die Grundstücke aber bereits bislang im Gartenbereich aufgrund der Bestandsleitung entsprechenden Einschränkungen unterworfen. Soweit die Eigentümer ihre Häuser an den Rand des bisherigen Schutzstreifens gebaut haben und die Häuser nun zum Teil in den Schutzstreifen fallen, betrifft der Schutzstreifen die Häuser eher randlich und beeinträchtigt die vorhandene und künftig zu erwartende Nutzung nicht. Die Bewohner müssen sich entgegenhalten lassen, dass sie an die Bestandsleitung und deren Schutzstreifen herangebaut haben. In einer derartigen Situation müssen Eigentümer damit rechnen, dass eine Bestandsleitung und ihr Schutzstreifen vergrößert werden könnte. Außerdem bestanden schon bislang außerhalb des Schutzstreifens Einschränkungen für die Grundstücksnutzung, z.B. durch bei Bauarbeiten einzuhaltende Mindestabstände. Das schließt die Berücksichtigung ihrer Eigentumsbelange zwar nicht aus, mindert aber deren Bedeutung aufgrund der Vorbelastung. Die konkret

bestehenden Bebauungsmöglichkeiten werden nicht eingeschränkt, die technische Überprägung des Wohnumfelds nimmt zu. Bei der betroffenen Siedlungslage handelt es sich schließlich um einen vergleichsweise kleinen Teil des Abschnitts (ca. 800 m von 7,1 km). Das relativiert den Konflikt ebenfalls, auch wenn der Abschnitt im weiteren Verlauf nicht konfliktfrei ist.

Im Abschnitt A5 kommt es im Bereich der Straßen Kisdorf-Feld und Werner-von-Siemens-Straße zu einer deutlichen Annäherung an Einzelhäuser, die sich im Randbereich der Siedlungsgrenze zwischen Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg befinden. Der Passageraum beträgt ca. 100 m. Aufgrund der größeren Abstände und der andersartigen Siedlungsstruktur (Ortsrandbebauung mit geringerer Zahl der betroffenen Wohngebäude) ist von einer geringeren optischen Beeinträchtigung der Wohnlage als in Ulzburg-Süd auszugehen. Im Abschnitt A5 können außerdem auf einer Länge von ca. 2,6 km öffentliche Flächen für die Trassierung genutzt werden. Andererseits können im Abschnitt A6 auf insgesamt 1,1 km Länge der Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Leitung und öffentliche Flächen genutzt werden. Der Schutzstreifen der Bestandsleitung muss auf jeder Seite nur um 3-4 m aufgeweitet werden. Im Abschnitt A5 wird die 380-kV-Leitung dagegen in neuer Trasse errichtet. Hier ergeben sich neue Eigentumsbetroffenheiten über die gesamte Breite des Schutzstreifens und nicht nur im Bereich einer Aufweitung. Insgesamt nimmt der Abschnitt A5 mehr (6,5 km) bislang nicht durch eine Leitung genutztes Privateigentum in Anspruch als der Abschnitt A6 (6 km). Er beansprucht auf 2,6 km Länge Eigentum der öffentlichen Hand, während der Abschnitt A6 lediglich 1,1 km Flächen mit geringerer Bedeutung (öffentliche Flächen und Flächen der Bestandstrasse) beansprucht. Insgesamt nimmt der 2 km längere Abschnitt A5 auch unter Berücksichtigung öffentlicher Flächen deutlich mehr Eigentum in Anspruch als der Abschnitt A6. Während der Abschnitt A6 auf voller Länge Eigentum erfasst, das bereits durch eine Höchstspannungsfreileitung vorbelastet ist, bestehen schließlich im Abschnitt A5 nur auf 62,6 % der Länge (5,7 km) Vorbelastungen einer Höchstspannungsfreileitung. Auf einer Länge von 3,1 km verläuft der Abschnitt A5 entlang der Landesstraße L326. Die L326 stellt zwar ebenfalls eine Vorbelastung dar. Da sie aber deutlich geringere optische Beeinträchtigungen des Umfelds bewirkt als eine Höchstspannungsfreileitung und im Hinblick auf ihre begrenzte Verkehrsbedeutung (anders als beispielsweise eine Autobahn) keine große Lärm- oder sonstige Immissionsbelastung erzeugt, ist im Bereich der Landesstraße von einer geringeren Vorbelastung und damit von einer höheren

Schutzwürdigkeit der Grundstücke gegenüber einer neuen Höchstspannungsfreileitung auszugehen.

Die dargestellten Umstände haben insgesamt zur Folge, dass das Konfliktpotenzial des Abschnitts A5 im Bereich des Privateigentums größer ist als jenes des Abschnitts A6. Im Abschnitt A5 würde mit der 380-kV-Leitung eine Leitungsinfrastruktur errichtet werden, die entlang der Landesstraße bisher überhaupt nicht und im Bereich der 110-kV-Leitung nur in deutlich kleinerer Dimensionierung vorhanden ist. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist es sachgerecht, eine Inanspruchnahme dieses bislang kaum durch Leitungsinfrastruktur beanspruchten Raums zu vermeiden und die Leitung stattdessen in dem Raum Henstedt-Ulzburg, der stark durch die zu ersetzende 220-kV-Bestandsleitung geprägt ist, zu errichten. Dies gilt umso mehr als die Beeinträchtigung der Wohnlage im Bereich Ulzburg-Süd, die den maßgeblichen Nachteil des Abschnitts A6 darstellt, durch die Realisierung einer Erdverkabelung massiv reduziert werden kann (vgl. Anhang E zur Anlage 1 der Antragsunterlage).

Der Abschnitt A4 weist gegenüber dem Abschnitt A6 keine Vorteile auf. In Bezug auf die raumstrukturellen Belange ist der Abschnitt A4 gleich gut geeignet wie der Abschnitt A6. Der Abschnitt A4 ist aber erheblich teurer (2,9 Mio. € bzw. ca. 22%) und führt zu größeren Konflikten mit den Umwelt- und Eigentumsbelangen.

Der Abschnitt A6 ist deshalb im Vergleich der Anbindungskorridore an den Gelenkpunkt 220-kV die am besten geeignete Variante.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Vorstehende Ausführungen der Vorhabenträgerin machen zunächst deutlich, dass die Vorhabenträgerin

- den Abschnitt A 6 – vor allem – vor dem Hintergrund als „vorzugswürdig“ erachtet,

weil dieser Abschnitt

- voller Länge Eigentum erfasst, das bereits durch eine Höchstspannungsfreileitung vorbelastet ist

und

- es in dieser Trasse zudem zu einer „Bündelung“ kommt.

Dem Argument, dass diejenige Trasse, die an einer Bestandsleitung geführt wird, per se vorzugswürdig ist, hat das

Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5/17 - RDR. 85

indessen eine Absage erteilt, da es dort herausgestellt hat:

„Die Planfeststellungsbehörde hätte die Siedlungsstruktur in den Blick nehmen müssen. Eine ordnungsgemäße Abwägung verlangt nicht, die Zahl der Betroffenen, die nur eine Momentaufnahme sein kann, ins Verhältnis zu setzen. Die jeweilige Gebietsstruktur ist aber zu betrachten (BVerwG, Urteile vom 29. Januar 1991 - 4 C 51.89 - BVerwGE 87, 332 <386> und vom 6. April 2017 - 4 A 1.16 - UPR 2017, 352 RNC. 46). In unmittelbarer Nähe zu der planfestgestellten Leitung befindet sich eine bis zu achtstöckige Wohnbebauung, daneben zahlreiche Ein- oder Mehrfamilienhäuser. Betroffen sind beide Seiten der Leitung. Diese Struktur unterscheidet sich von der Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern, an denen die Variante 5a/5b überwiegend in Randbereichen der Ortslagen verläuft. Dass sich die Wohnbebauung in Hürth erst nach Errichtung der Höchstspannungsleitungen angesiedelt hat (vgl. PFB S. 171), entbindet nicht von der Pflicht, die Siedlungsstruktur zu ermitteln: Denn die Gewichtung der Vorbelastung betrifft erst die Bewertung der betroffenen Belange, der eine ausreichende Ermittlung vorauszugehen hat. Bei der Bewertung der Belange lässt der Planfeststellungsbeschluss schließlich **nicht erkennen, warum er für die planfestgestellte Trasse die Vorbelastung** ins Feld führt, während er der Variante 5a/5b neue und stärkere Betroffenheiten entgegenhält, **obwohl auch** diese Variante im Verbund mit oder unter Wegfall von Bestandstrassen geführt werden soll.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Legt man dies zu Grunde wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin, was sie nicht getan hat,

- die „Siedlungsstruktur“ an der Bestandstrasse hätte ermitteln müssen

und zudem hätte sie darlegen müssen,

- aus welchem Grund für die planfestgestellte Trasse die Vorbelastung ins Feld führt, während sie für den Abschnitt 4 und 5 neue und stärkere Betroffenheiten entgegenhält, obwohl auch diese Variante im Verbund mit oder unter Wegfall von Bestandstrassen geführt werden soll.

Zudem ist die Trassenführung anhand der bestehenden 220 kv-Leitung auch vor dem Hintergrund der sog. „Bündelung“ abwägungsfehlerhaft.

So führt die Vorhabenträgerin angesichts der

PFU_01 Erläuterungsbericht, S. 27 f.

in Ziff. 6.1.3 an, dass

„... unter Bündelung (...) die räumliche Zusammenlegung mehrerer linienförmiger Infrastrukturen zu verstehen (ist). Eine Bündelung kann in Parallellage in einem geringen Abstand der Infrastrukturtrassen oder bei Freileitungen auch auf demselben Gestänge in einer Trasse (sog. Leitungsmithnahme oder -mitführung) erfolgen. Bei einer Parallelführung können es technische oder planerische Aspekte erfordern, den Abstand zur bestehenden Trasse vorübergehend zu vergrößern, um an geeigneter Stelle wieder in die enge Parallellage einzuscheren. Das Prinzip der Bündelung bleibt hiervon unberührt.

Die räumliche Bündelung von Freileitungen ist aus landesplanerischer und umweltfachlicher Sicht eine Vorgehensweise, um eine Region in ihrer Gesamtheit in Bezug auf erforderliche Infrastrukturen zu entlasten. Auch wenn die gebündelte Infrastruktur als solche eine Mehrbelastung für den jeweils betroffenen Raum

darstellt, ist ein raumplanerischer Vorteil in der Bewahrung bzw. Entlastung von unberührtem und wertvollem Raum zu Lasten von bereits mit Infrastruktur geprägtem Raum zu sehen. Konkret lassen sich folgende Gründe für eine möglichst weitgehende Bündelung anführen:

- Gemäß § 4 ROG sind Erfordernisse der Raumordnung in der Planfeststellung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nach dem geltenden Landesentwicklungsplan (LEP SH 2010) haben Maßnahmen zur Netzverstärkung bei Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen sowie der Inanspruchnahme neuer Trassen (Ziel der Raumordnung gem. Ziffer 3. 5. 1 Punkt 8 Satz 2). Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Beim erforderlichen Neubau von Hochspannungsfreileitungen sind Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen sind zu nutzen (Grundsätze der Raumordnung gem. Satz 4, 5, 6).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Diese Definition macht deutlich, dass unter „Bündelung“ die räumliche Zusammenlegung mehrerer linienförmiger Infrastrukturen zu verstehen ist.

Angesichts des Umstandes, dass die bestehende 220 kv-Leitung aber abgebaut wird, liegt (schon) keine „Bündelung“ im Sinne der Definition vor.

bb) Zum Überspannungsverbot

Unabhängig von diesem Befund kommt hinzu, dass die Vorhabenträgerin – bei der hier vorgenommenen Abwägung einer Freileitung – den Abschnitt 6 als den am vorzugswürdigsten erachtet, obwohl dieser Abschnitt gegen das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV verstößt.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV dürfen

„... Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Der guten Ordnung halber ist in diesem Kontext auf den

Beschluss des BVerwG vom 27.07.2020 – 4 VR 7/19 – zit. n. Juris, RDR. 52 ff.

Bezug zu nehmen, in dem das Bundesverwaltungsgericht Folgendes herausgestellt hat:

„(1) Die planfestgestellte Leitung verläuft weit überwiegend in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Leitung. In diesen Abschnitten fehlt es an einer neuen Trasse im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV. Nach § 3 Nr. 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ist eine Trasse die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche. Als maßgeblich für den Begriff der Trasse erweist sich damit der räumliche Umgriff eines Leitungsvorhabens, nicht die Nennspannung der Leitung.

(2) Soweit die Trasse vom Verlauf bisheriger Leitungen abweicht, handelt es sich dagegen um eine neue Trasse.

§ 43h Satz 2 EnWG steht dem nicht entgegen. Danach handelt es sich bereits dann nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h Satz 1 EnWG, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt wird. Die durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) eingefügte Vorschrift schränkt den Begriff der neuen Trasse ein. Die Norm gestattet es, auf kurzen Abschnitten zur Trassenoptimierung von der Bestandstrasse abzuweichen und so Konflikte vor Ort zu lösen (BT-Drs. 19/9027 S. 15), ohne dass die Erdkabelpflicht des § 43h Satz 1 Halbs. 1 EnWG eingreift. Eine solche, den

Gesamtverlauf der Trasse betrachtende Sichtweise ist § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV fremd, der die Überspannung einzelner Gebäude verbietet, so dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dient und zur Vermeidung hoher Immissionsanteile von neuen Stromtrassen in Wohngebäuden beiträgt (BT-Drs. 17/13835 S. 1; BT-Drs. 17/12372 S. 14). § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV löst damit auch bei kleinräumigen Abweichungen das Überspannungsverbot aus; die notwendige Flexibilität ist durch die Ausnahmemöglichkeit nach § 8 Abs. 2 der 26. BImSchV gewährleistet. Der Planfeststellungsbeschluss fasst den Begriff der neuen Trasse in § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV damit zu eng (PFB S. 239 f.).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Dass die Realisierung des Abschnitts 6 gegen das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV verstößt, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Abwägung nicht thematisiert.

Hier heißt es lediglich, dass der

„... Abschnitt A6 (...) durch die starke Annäherung an Wohngebäude im Bereich Ulzburg-Süd in Bezug auf das Schutzgut Mensch ein großes Konfliktpotenzial aus (löst). So besteht für das Teilschutzgut Wohnen, insbesondere durch die direkte Überspannung von Siedlungsbereichen, ein hohes Konfliktpotenzial. In diesem Zusammenhang ist jedoch ergänzend zu den Ergebnissen der UVS festzustellen, dass sich die Konfliktsituation erst durch die nachträgliche Unterbauung der Bestandsleitung ergeben hat.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Dass es der Vorhabenträgerin indessen „verwehrt“ ist, die Freileitung über die Straßenzüge Habichtstraße, Neuer Weg und Pirolweg zu spannen, erwähnt die Vorhabenträgerin an *dieser* Stelle in ihrer Abwägung jedoch nicht.

Vielmehr stellt sie – wie bereits ausgeführt – u.a. heraus, dass

- der Abschnitt A6 in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht besser geeignet ist als der Abschnitt A5, weil der Abschnitt A5 um 1,3 Mio. € bzw. ca. 10% teurer ist als der Abschnitt A6

ohne jedoch

- in diesem Zusammenhang die Kosten des (zwingend) zu errichtenden Erdkabels mit „einzupreisen“.

In diesem Zusammenhang ist auf die

**PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S.
47**

Bezug zu nehmen, die in Ziff. 7.3.1.1 die Gesamtkosten der Erdkabelvariante mit den nachfolgenden Erwägungen auf 53.500.000 € errechnet:

„Auf Grundlage von Standardbaukosten i.H.v. 11 Mio. € pro km ergeben sich Baukosten von ca. 47,3 Mio. €. In diesen Standardbaukosten sind ‚übliche‘ HD-Bohrungen bereits enthalten, wie sie zur Unterbohrung von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie Gemeindewegen eingesetzt werden.

Wegen der nötigen Unterbohrung der Bahnlinie, der Pinnaugewässer und des Parkplatzes wird in diesen Teilbereichen (ca. 560 m) von Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise i.H.v. mindestens 1,1 Mio. € / 100 m, also ca. 6,2 Mio. € für die anspruchsvollen HD-Bohrungen ausgegangen. Insgesamt ergeben sich damit Kosten für die Variante EI i.H.v. 53,5 Mio. €.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Legt man die vorstehenden Erwägungen zu Grunde leidet die Abwägungsentscheidung der Vorhabenträgerin, den „Abschnitt 6“ für den Bereich der UW-Anbindungen am Gelenkpunkt 220-kV als vorzugswürdigste Trasse auszuwählen, an einem erheblichen Mangel.

In diesem Zusammenhang macht sich auch – wie bereits unter B. I. 1. a) – dargestellt der (weitere) Mangel der Vorhabenträgerin im Rahmen der durchgeführten Abwägung bemerkbar, dass die

- Abschnittsbildung – hier konkret der Abschnitt 6 -

nicht

- von der Raumwiderstandsanalyse erfasst wurde,

weil

- die „Überspannung“ von Siedlungen auch in diesem Zusammenhang hätten bewertet werden müssen.

b) Zur Mangelhaftigkeit des Gesamtergebnisses der Verknüpfung

Der unter B.I.2. a) aufgezeigte Mangel der Auswahl des Abschnitts 6 perpetuiert sich im Rahmen der weiteren Abwägung der Vorhabenträgerin.

In diesem Kontext ist auf die

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 87

zu verweisen, in der die Vorhabenträgerin unter Ziff. 4.9.1 „Bildung von Verknüpfungen“ die „Verknüpfung V“, mit der „Vorzugsvariante des Abschnitts A 6“ zur Grundlage ihrer Abwägungsentscheidung macht, obwohl der Abschnitt A 6 wegen des Überspannungsverbotes für die Freileitung (schon) gar nicht in Frage kommt.

„Ziel der Abschnittsbildung und Definition der Gelenkpunkte war die Notwendigkeit, die Besonderheiten der westlich gelegenen UW-Anbindungen mit ausreichender Schärfe beurteilen zu können. Der zu findende Vorzugskorridor muss aber eine vollständige Leitungsführung vom neu zu errichtenden UW Kreis Segeberg im Westen zum neu zu errichtenden UW Raum Lübeck im Osten ermöglichen. Daher sind nun die jeweiligen Bestvarianten der UW-Anbindungen mit den jeweiligen Hauptkorridoren an den Gelenkpunkten zu verknüpfen. Eine Besonderheit stellt der Abschnitt A1 dar, in dessen Verlauf es keinen Gelenkpunkt gibt und der deshalb von Beginn an eine vollständige Verknüpfung von Netzverknüpfungspunkt bis Netzverknüpfungspunkt darstellt.

Hiermit ergeben sich drei Verknüpfungen, welche die drei Gesamtkorridore von West nach Ost abbilden. Diese werden zur Verdeutlichung der Darstellung mit dem Buchstaben ‚V‘ (für **V**erknüpfung) benannt. Im Folgenden wird die Bildung dieser Verknüpfungen V1 bis V3 beschrieben:

- Die **Verknüpfung V1** entspricht dem Hauptkorridor A1. Sie bündelt mit der geplanten bzw. teilweise bereits realisierten BAB A 20 und im östlichen Teil mit der bestehenden 220-kV-Freileitung („A20Korridor“) und ist 49,1 km lang.
- Die **Verknüpfung V2** besteht aus dem Hauptkorridor A2 und dem Abschnitt A6 als vorzugswürdigem Anbindungskorridor zum Gelenkpunkt 220-kV („220-kV-Korridor“) und ist 50,1 km lang.
- Die **Verknüpfung V3** besteht aus dem Hauptkorridor A3 und dem Abschnitt A8 als vorzugswürdigem Anbindungskorridor zum Gelenkpunkt 110-kV („110-kV-Korridor“) und ist 54,7 km lang.“

(Gefettete Hervorhebungen im Original, Unterstreichungen durch die Unterzeichnerin)

aa) Zu den Abwägungsmängeln in Bezug auf die Variante V 1 (Autobahn)

Unabhängig von diesem Befund leidet die Abwägung der Vorhabenträgerin – gerade in Bezug auf die Variante V 1 (Autobahn) - an erheblichen Mängeln, was sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt:

(1) „Engstelle Ortslage Bad Segeberg“

Die Vorhabenträgerin kommt in ihrer

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 38

zu dem Ergebnis, dass

„...eine Trassenführung in enger Bündelung mit der Autobahn A20 zu realisieren ist, ohne hierbei deutlich erhöhte Konflikte bei den Umweltschutzgütern oder den Belangen der Raumordnung auszulösen. Es ist eine Beeinträchtigung der Wohnlage zu erwarten, aber keine unzumutbare erdrückende Wirkung.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Es ist nicht ersichtlich und auch nicht detailliert dargestellt, worin (konkret) eine Beeinträchtigung der Wohnlage zu erwarten ist. Diese Aussage ist zudem nicht schlüssig.

Bereits die Betrachtung der Lärmimmissionen führt letztlich dazu, dass die Bundesautobahn A20 in ausreichender Entfernung zu den Wohnanlagen zu bauen ist,

vgl. hierzu allgemein das BVerwG im Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13/18 – zit. n. Juris, RDR. 36.

Eine 380-kV-Freileitung im Korridor der BAB A20 müsste – richtigerweise - dementsprechend zu keinerlei weiteren Belastungen des Schutzgutes Mensch führen und somit in dieser Kategorie die Einstufung (++) erhalten.

(2) Technische und wirtschaftliche Kriterien

Ausweislich der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 87 f.

kommt die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass der Korridor V1 aus

„... technischer Sicht keine Nachteile auf (weist).

Die Nachteile der Trasse erkennt die Vorhabenträgerin aber zu Unrecht aufgrund wirtschaftlicher Kriterien.

(a) „Kurviger Verlauf“ der BAB 20

Zunächst stellt die Vorhabenträgerin dar,

vgl. PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 87 f

dass aufgrund der Korridorlänge von 49,1 km unter Annahme der Standardkosten (1,6 Mio. €/km) mit Kosten in Höhe von ca. 78,6 Mio. € zu rechnen seien, um dann mit einem „erhöhten Kostenansatz aufgrund der Situation an der Autobahn A 20“ die Kosten wie folgt „hochzurechnen“:

„Die Korridorkarte (Anlage 1 zum Anhang C) zeigt, dass der Verlauf von V1 deutlich kurviger ist, als der von V2 und V3. Dies ist in der Trassenführung des Bündelungspartners, der Autobahn A20, begründet. Grundsätzlich folgt eine Autobahn anderen Trassierungsgrundsätzen als eine Freileitung, da sie Ortslagen zwar umgeht, aber gleichzeitig auch an das überregionale Verkehrsnetz anbinden soll. Zugleich sind die Anforderungen des Straßenverkehrs und die maximal möglichen Kurvenradien zu berücksichtigen. Eine Freileitung hingegen hat die Aufgabe, zwei Punkte (die Umspannwerke) auf möglichst direktem Weg miteinander zu verbinden. Dabei wird zwar auch versucht, Ortslagen zu umgehen. Annäherungen sind aber immissionsschutzrechtlich durchaus zulässig, da vornehmlich optische Wirkungen von einer Freileitung ausgehen, während eine Autobahn Lärm, Staub und andere Wirkungen mit sich bringt. (...)

Bereits auf Korridorebene ist abzusehen, dass bei einer solchen Bündelung mit der Autobahn A 20 ein weniger gradliniger Verlauf der Freileitung entstehen

würde, als dies bei einer Bündelung mit einer Freileitung oder ohne Bündelung der Fall wäre. Ein Freileitungsverlauf mit vielen Richtungsänderungen ist teurer als eine geradlinige Leitungsführung, da für jede Richtungsänderung im Leitungsverlauf sogenannte Winkelmaste benötigt werden, die höheren statischen Anforderungen genügen und daher kräftiger aufgebaut sein müssen.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die vorstehenden Erwägungen machen deutlich, dass auf die erhöhten Kosten durch die nicht gerade verlaufende Autobahntrasse abgestellt wurde.

Diese Einschätzung ist jedoch nicht zutreffend.

In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass die 380-kV-Trasse nicht jeder Kurve der BAB A20 folgen muss, was sich daran zeigt, dass auch die Leitung an der BAB A7 (auch) nicht „jeder Kurve“ der Autobahn folgt.

Zudem ist auch der Kostenvergleich dieser Trasse mit den Trassen A2 und A3 nicht korrekt.

So muss – wie im Folgenden noch darzustellen sein wird - der Kostenvergleich mit den Gesamtkosten der Trassierung A2 und im weiteren Verlauf E1 (Erdkabel) gezogen werden.

Dies ergibt sich daraus, weil die Trasse A 2 mit der vorzugswürdigen Abschnittsvariante A 6 (letztere als Freileitung) nicht realisiert werden kann mit der Folge, dass die Vorhabenträger die Kosten der Trasse A2 und des Abschnitts A 6 zu niedrig erachtet.

(b) Konkrete Mehrkostenberechnung nur durch „Feintrassierung“ möglich

In diesem Kontext behauptet die Vorhabenträgerin in der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 88

eine

„...detaillierte Herleitung dieser Mehrkosten kann erst auf Basis von Feintrassierungen erfolgen, das erscheint auf Korridorebene aber nicht als notwendig und sachgerecht.“

Auch diese Aussage in der Abwägung ist ebenfalls unzutreffend und stellt sich als schwerer Abwägungsfehler dar.

So stellt sich die Trasse A1 bzw. V 1 als die mit weitem Abstand am wenigsten belastende Trasse für das Schutzgut Mensch und unter Berücksichtigung des Baues der BAB A20 auch aller anderen Schutzgüter dar.

Aus diesem Grund hätte für die finale Trassenentscheidung eine Feintrassierung mit genauer Mastplanung und Kostenermittlung erfolgen müssen, damit klar wird, welche Vorzüge diese Trasse im Vergleich zu allen anderen Trassen hat.

(c) Kosten der vermehrten Querung der BAB A 20

Gänzlich abwegig ist auch die Aussage in der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 89

es sei

„... weiterhin (...) zu berücksichtigen, dass neben den reinen Errichtungskosten der Maste auch vermehrte Querungen der Autobahn (ggf. notwendige Schutzgerüste) zu einer Erhöhung der Kosten führen werden.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die Vorhabenträgerin behandelt die die BAB A 20 somit so als sei diese (bereits) tatsächlich errichtet.

Dies ist jedoch ersichtlich unzutreffend.

Vielmehr ist für den hier in Rede stehenden Abschnitt der BAB A 20 noch nicht einmal ein Planfeststellungsantrag gestellt worden. Nach derzeitigem Planungsstand wird die hier in Rede stehende 380-kV Trasse somit Jahre vor den entsprechenden Autobahnabschnitten gebaut werden. Damit sind keinerlei „Querungen“ und oder „Schutzgerüste“ entlang der BAB A 20 erforderlich.

Im Abwägungsprozess gegenüber den anderen Varianten ist genau das Gegenteil richtig. Der Bau an der A20-Trasse kann ohne nennenswerte Einschränkungen erfolgen.

Der Bau auf Bestandstrassen oder neuen Trassen der Varianten A2 bis A8 erfordert indessen in allen Varianten entweder ein Provisorium als Zwischenlösung oder eine umfangreiche Baustelleneinrichtung und Logistik.

(d) Erhöhung des Kompensationsbedarfs

Soweit die Vorhabenträgerin in der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 89

die Aussage trifft, dass

„... durch die vorrangige Nutzung von öffentlichen Flächen der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf erhöhen wird. Die öffentlichen Flächen entlang der Autobahn erfüllen regelmäßig eine Funktion als Ausgleichsflächen. In Abhängigkeit von ihrer Funktionalität werden diese durch eine Leitungsplanung vollständig oder teilweise unwirksam und müssen an anderer Stelle ersetzt werden. Aufgrund der Vielzahl an Flächen können hier schnell Kosten im Bereich einiger Millionen Euro auflaufen...“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

handelt es sich hierbei um reine Spekulation, die zudem zurückzuweisen ist.

So wird der Eindruck erweckt, als wenn durch die Überspannung von an der BAB 20 gelegenen Ausgleichsflächen diese hinfällig würden und neuer Ausgleich in „Millionenhöhe“ zu erstellen ist.

Dies ist nicht der Fall.

Von 380-kV-Leitungen überspannte Flächen können ohne jede Einschränkung im Rahmen von Bebauungsplänen als Ausgleichsflächen festgelegt werden.

Auch werden überspannte Flächen, die zum jetzigen Zeitpunkt schon als Ausgleichsflächen definiert sind, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

Lediglich das Fundament des Mastes stellt einen Eingriff in die Ausgleichsfläche dar.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin

vgl. PFU_06_Regelfundamente

wird das Fundament des Mastes einer 380-kV-Leitung mit je vier Einzelfundamenten errichtet.

In diesem Fall beträgt die Fundamentgesamtfläche ca. 7 m². Bei den geplanten 98 zusätzlichen Masten an der Trasse A1 werden also zwischen rund 700 m² oder 9.860 m², wenn die Masten auf eine Fundamentplatte von ca. 100 m² Fläche gesetzt werden, Ausgleichsfläche verlorengehen – eine bei dieser Maßnahme zu vernachlässigen kleine Menge.

(e) Bezifferte Mehrkosten

Die vorstehenden Erwägungen führen nach Aussage der Vorhabenträgerin

vgl. PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 90

dazu, dass die Verknüpfung V 1

„... im Vergleich mit den Verknüpfungen V2 und V3 (...) deutlich höhere Kosten aufweist als die Verknüpfung V2 (82,1 Mio. €, s. Kapitel 4.9.3.3) und etwas geringere Kosten als die Verknüpfung V3 (97,7 Mio. €, s. Kapitel 4.9.4.3). Im Hinblick auf die Höhe der Kostenunterschiede zwischen den Verknüpfungen V1 bis V3 und das im Vergleich mit den anderen Abwägungskriterien geringere Gewicht des Kostenkriteriums werden für die drei Verknüpfungen nur die Bewertungen gut (+), mäßig (o) und schlecht (-) vergeben. Im Hinblick darauf ist die Verknüpfung V1 wegen ihrer hohen Kosten als schlecht geeignet (-) einzustufen.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Diese Aussage stellt sich indessen als schwerer Abwägungsfehler dar.

Zunächst ist der Kostenvergleich mit der Variante V 2 fehlerhaft, da bei dieser Variante die Kosten für das Erdkabel außer Acht gelassen wurden.

Zudem geht die Vorhabenträgerin bei der Variante V 1 – ohne dass eine konkrete Trassierung erfolgt – von einer „Worst-Case-Betrachtung“ dergestalt aus, dass

- die Leitung den Verschwenkungen der BAB A20 in sämtlichen Fällen folgt und daraus resultierend die Kosten erheblich steigen,
- Kosten für Ausgleichsflächen hinzukommen

und zudem

- Kosten für „Querungen“ und/oder Schutzmaßnahmen für die BAB A 20 hinzukommen,

→ die in diesem Bereich noch nicht einmal in der Planfeststellung ist

geschweige denn

→errichtet ist oder sich kurz vor Baubeginn befindet.

Bei Anwendung der Bewertungskriterien ist schon ohne diesen Fehler für die Verknüpfung V1 mindestens die Bewertung (o) anzusetzen.

Im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin beantragte Trasse A2 mitsamt des Abschnitts 6, der durch die Erdkabeltrasse E 1 substituiert wird, und dem damit resultierenden tatsächlichen Kosten der beantragten Trasse muss für die Verknüpfung V 1 *richtigerweise* das Bewertungskriterium (+) zur Anwendung kommen.

(3) Umweltfachliche Kriterien

Auch die Bewertung der Trasse V 1 hinsichtlich der umweltfachlichen Kriterien leidet unter einem erheblichen Mangel.

(a) Schutzgut Mensch

Die Vorhabenträgerin kommt zu Unrecht in der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 90

zu dem weiteren Ergebnis, dass sich für die Verknüpfung V1

„... insgesamt (...) aufgrund der etwas schwerwiegenden Konflikte für das Teil-
schutzgut Wohnen ein mäßiges Konfliktpotenzial (o) für das Schutzgut Mensch.
(vgl. UVS, Kap. 7.12.4.1) (ergibt).“

Wie schon vorstehend angemerkt, ist die Trasse A1 die mit weitem Abstand am wenigsten belastende Trasse für das Schutzgut Mensch und unter Berücksichtigung des Baues der BAB A20 auch aller anderen Schutzgüter.

Schon die Belastung der Emissionsart Lärm bedingt es, dass die Bundesautobahn A20 weit genug von den Wohnlagen zu bauen ist,

vgl. exemplarisch auch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 26.11.2020 – 9 A 6/20 – zit. n. Juris, RDR. 27.

Eine 380-kV-Freileitung im Korridor der BAB A20 müsste dementsprechend zu keinerlei weiteren Belastungen des Schutzgutes Mensch führen und somit in dieser Kategorie die Einstufung ++ erhalten.

(b) Schutzgut Tier

Auch die in

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 90 f.

von Seiten der Vorhabenträgerin vorgenommene Bewertung des Schutzgutes Tier im Zusammenhang mit der 380 KV-Leitung leidet unter einem erheblichen Abwägungsmangel, wenn es dort heißt:

„Innerhalb der Verknüpfung V1 befinden sich zwei Brutplätze des Kranichs. Zwei weitere Brutplätze des Kranichs und acht Brutplätze des Weißstorchs befinden sich im näheren Umfeld des Korridors. Darüber hinaus sind zwei Brutstandorte des Seeadlers im Nahbereich des Korridors vorhanden. Aufgrund der zu erwartenden Raumnutzung und unter Berücksichtigung der Wirkung der vorgesehenen Vogelschutzmarkierung ist für alle Brutstandorte davon auszugehen, dass Konflikte nicht zu erwarten sind oder vermieden werden können.

Die Verknüpfung V1 nimmt in deutlichen Umfang Lebensräume scheuechempfindlicher und anfluggefährdeter Offenlandarten in Anspruch. Dies betrifft zum einen Flächen im Struvenhüttener Moor, zum anderen Bereiche südlich von Steinbek. Beide Bereiche sind jedoch durch die planfestgestellte bzw. realisierte BAB A20 als vorbelastet anzusehen. Im Bereich des Struvenhüttener Moor wird der Bau der Autobahn zu einer deutlichen Einschränkung der Habitatqualität führen, so dass die zusätzlichen Wirkungen der geplanten 380-kV-Leitung nur noch zu einem mäßigen Konfliktpotenzial führen. Es ist anzunehmen, dass sich die Scheuchwirkungen durch eine vertikal in den Raum wirkende 380-kV-Leitung im Vergleich zu Autobahn leicht erhöhen werden.

Waldbestände sind durch die Verknüpfung V1 insbesondere im Bereich des Staatsforstes Segeberg betroffen. Es ist davon auszugehen, dass Schneisen, die im Rahmen der BAB A20 entstehen werden, auch für die Neubauleitung zum Teil genutzt werden können. Dennoch werden zusätzliche Waldflächen in Anspruch genommen, die vor allem für Fledermäuse und Haselmäuse einen bedeutenden Lebensraum darstellen können, so dass zumindest ein mäßiges Konfliktpotenzial anzunehmen ist.

Die Verknüpfung V1 führt insgesamt zu einem mäßigen Konfliktpotenzial (o) für das Schutzgut Tiere. (vgl. UVS, Kap. 7.12.4.1).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Auch diese Aussage leidet unter einem schweren Abwägungsmangel.

Dies ergibt sich daraus, dass die Realisierung der BAB A 20 alle diese Konfliktpotentiale schon durch sich selbst auslöst und somit eine zusätzliche Belastung des Schutzgutes Tier nicht eintritt.

Aus diesem Grund muss die Verknüpfung V1 in dieser Kategorie die Bewertung (++) erhalten.

(c) Schutzgut Pflanzen

Gleiches gilt für das Schutzgut Pflanzen.

Auch hierzu werden in der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 91

Ausführungen dergestalt getätigt, dass

„... für das Schutzgut Pflanzen in der Verknüpfung V1 (...) insbesondere die Betroffenheit des Segeberger Forstes nördlich von Wittenborn sowie des Hainholzes bei Strukdorf hervorzuheben (ist). Durch die Bündelung mit der Autobahn kommt es hier zu umfangreicheren Auswirkungen. Da sich in den übrigen Bereichen die Waldbetroffenheiten auf lineare Elemente oder kleinere Waldbereiche beschränken bzw. gänzlich vermieden werden können, ist insgesamt für die gesamte Verknüpfung V1 ein mäßiges Konfliktpotenzial (o) anzunehmen (vgl. UVS, Kap. 7.12.4.1).“

Auch diese Aussage leidet unter einem erheblichen Abwägungsfehler.

Die vorgebrachten Einwände mögen in einem Planfeststellungsverfahren für den Bau der Bundesautobahn A20 relevant sein, für das beantragte Vorhaben sind sie somit vernachlässigbar, da die Bundesautobahn BAB 20 alle diese Konfliktpotentiale schon durch sich selbst auslöst und somit eine zusätzliche Belastung des Schutzgutes Pflanzen nicht eintritt.

Aus diesem Grund muss die Verknüpfung V1 in dieser Kategorie die Bewertung (++) erhalten.

(d) Schutzgut Landschaft

Ausweislich der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 91

wir dem Schutzgut Landschaft ein „sehr hohes Konfliktpotential“ zugesprochen, in dem es dort heißt:

„Die Verknüpfung V1 löst weit überwiegend erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Dies begründet sich zum einen daraus, dass in diesem Korridor bisher kaum raumwirksam vorbelastenden Strukturen vorhanden sind. Die Autobahn wirkt im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht in die Ferne, wie Freileitungen oder Windkraftanlagen. Zum anderen weist der Korridor einen hohen Anteil empfindlicher Landschaftsbildräume mit einer hohen Einsehbarkeit auf. So verläuft der Korridor auf ca. 15,5 km Länge durch die Landschaftsbildräume 6.5 ‚Agrarlandschaft mit Niederungsraum Schmalfelder Au, Mühlenau, Barnbek, Brendebek und Rendsbek‘, 6.3 ‚Schmalfelder Au zwischen Bad Bramstedt und Struvenhütten‘, 6.2 ‚Agrarlandschaft mit Niederungsraum von Ohlau, Mühlenau und Dreckau‘, 10.1 ‚Barker Heide‘ und 11.2 ‚Halmer Moor‘. Für diesen Abschnitt ist ein sehr hohes Konfliktpotenzial festzustellen.

Im Bereich der Landschaftsbildräume ‚6.8 ‚Traveniederung zwischen Bad Oldesloe und Bad Segeberg‘ sowie 5.7 ‚Agrarlandschaft um Weede zwischen Tegelbek und Bißnitz‘ reichen die erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht ganz so weit in den Raum hinein. Hier wird deshalb ein hohes Konfliktpotenzial prognostiziert. Im östlichen Teil des Korridors werden ebenfalls mehrere Landschaftsbildräume betroffen, die aufgrund ihrer offenen Struktur besonders empfindlich sind. Hier sind für die Landschaftsbildräume 6.10 ‚Niederungsraum südlich vom Wardersee‘, 3.11 ‚Agrarlandschaft um Wulfsfelde‘, 4.2 ‚Intensiv genutzte Agrarlandschaft zwischen Krumbek und Grebenhagen‘, 7.8 ‚Agrarlandschaft mit Niederungsanteilen bei Arfrade‘ und 5.12 ‚Pariner Berg‘ sehr hohe Konfliktpotenziale anzunehmen.

Insgesamt besteht somit für das Schutzgut Landschaft in der Verknüpfung V1 ein sehr hohes (--) Konfliktpotenzial (vgl. UVS, Kap. 7.12.4.1).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

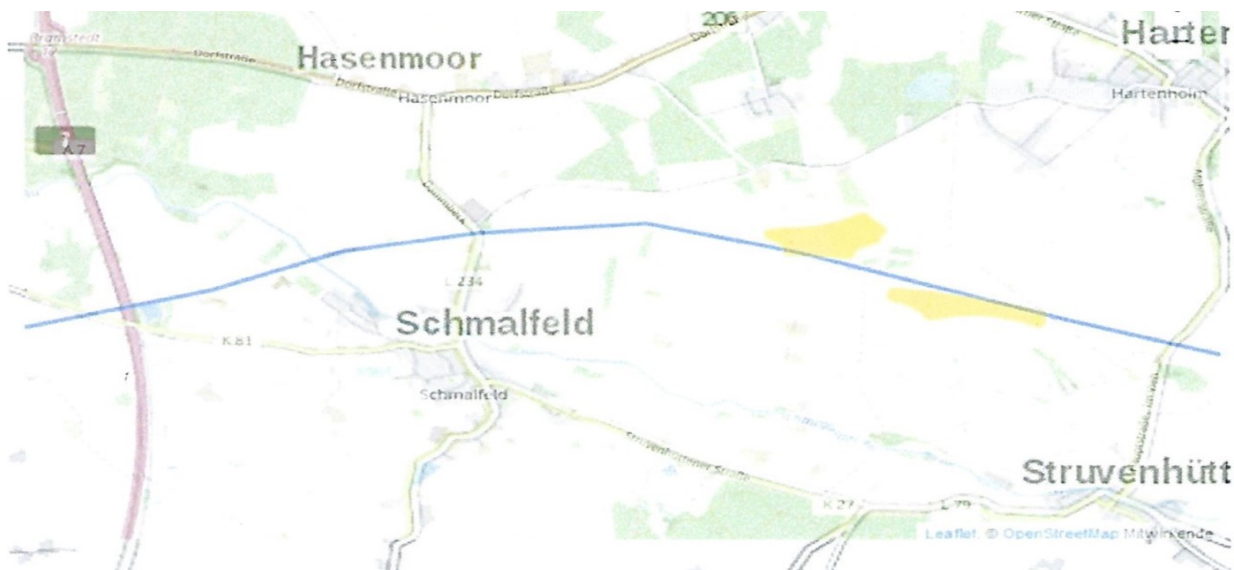
Diese Aussagen sind nicht nachvollziehbar.

Als Beispiel für das geringe Konfliktpotenzial einer 380-kV-Trasse neben einer Autobahn dient bereits die Strecke der BAB A7 zwischen Henstedt-Ulzburg und Kaltenkirchen.

Hier wechselt die 380-kV-Leitung sogar mehrfach die Seite.

Vollkommen unverständlich wird die Argumentation der Vorhabenträgerin wenn zusätzlich berücksichtigt wird, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein im Zuge des Entwurfes für die Teilregionalpläne Wind in 4. Änderung beschlossen hat, dass auf den Planungsflächen PR3_SEG_323 (südlich der „Hartenholmer Straße“ / westlich der Straße „Auf der Schanze“ sowie nordwestlich der Gemeinde „Struvenhütten“) zwei Eignungsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt wurden.

Nachfolgende Zeichnung verdeutlicht, dass die beiden Flächen direkt an der geplanten Trasse der BAB20 liegen.



Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat fristgerecht am [06.03.2020](#) eine Stellungnahme zu den Planungsflächen PR3_SEG_323 abgegeben, um Planungskonflikte zwischen den Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen, der geplanten Trasse der Autobahn 20 sowie der von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg angestrebten Trassenführung der Ost-West-380kV-Leitung zu vermeiden. In der Stellungnahme wurde gefordert, dass sowohl nördlich als auch südlich der geplanten Trasse der A20 ein

Korridor für die 380kV-Leitung in der für Höchstspannungsleitungen notwendigen Breite freigehalten wird.

Hieraus wird mehr als deutlich, dass ein zusätzliches Konfliktpotential für das Schutzgut Landschaft durch die 380-kV-Leitung nicht gegeben ist.

Aus diesem Grund muss die Verknüpfung V1 in dieser Kategorie die Bewertung (++) erhalten.

(e) Ergebnis

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen trägt auch das Ergebnis aus der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 92

nicht, wenn dort resümierend festgestellt wird, dass

„... die Verknüpfung V1 (...) vor allem beim Schutzgut Landschaft hohe Konfliktpotenziale aus(löst). Für die übrigen Schutzgüter sind regelmäßig geringere Konfliktpotenziale anzunehmen. Für das Schutzgut Mensch ergeben sich aufgrund der vor allem im östlichen Trassenabschnitt nicht zu vermeidenden Annäherung an größere Orts-lagen bzw. das Stadtgebiet Bad Segeberg zumindest mäßige Konfliktpotenziale. Auch für das Schutzgut Pflanzen ist mit einem mäßigen Konfliktpotenzial zu rechnen, da sich die Beeinträchtigung von zwei größeren Waldbeständen nicht vermeiden lässt. Hinsichtlich der Betroffenheit der Fauna ist festzustellen, dass Konflikte mit anfluggefährdeten Arten zwar vermieden werden können, dass durch die Querung von Waldbeständen und Beeinträchtigungen von Offenlandlebensräumen allerdings in Teilbereich insgesamt ein mäßiges Konfliktpotenzial anzunehmen ist.

Insgesamt ist der Variante V1 ein mäßiges Konfliktpotenzial (o) zugeordnet.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Schon aufgrund des Umstandes, dass die Abwägungen der einzelnen Schutzgüter fehlerhaft durchgeführt worden sind, leidet auch die Schlussfolgerung der Vorhabenträgerin an einem erheblichen Mangel.

Insgesamt muss der Variante V1 ein sehr geringes Konfliktpotential (++) zugeordnet werden.

(4) Nutzung eigener oder öffentlicher Flächen

In der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 92

führt die Vorhabenträgerin länglich aus, dass sich durch das Vorhandensein von Ausgleichsflächen und die daraus resultierende Einschränkung bei der Stellung der Masten und der Überspannung der Ausgleichsflächen Probleme ergäben.

Auch in diesem Zusammenhang ist zu entgegnen, dass die Pauschalaussage über den kurvenreichen Verlauf der Variante V1 nicht korrekt dargestellt ist und durch diese falsche Annahme und die fehlende Feintrassierung die von der Vorhabenträgerin getätigten diesbezüglichen Aussagen nicht nachzuvollziehen sind.

Hinzukommt, dass die Vorhabenträgerin ausweislich der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 98

in ihrer Bewertung im Hinblick auf die Eigentumsbelange selbst zu dem Ergebnis kommt, dass

„... die Verknüpfung V1 insgesamt im Hinblick auf Eigentumsbelange gut geeignet (+) (ist).“

Dies legt den Schluss nahe, dass bei einer – zwingend durchzuführenden - Feintrasierung sich das Ergebnis in sehr gut geeignet (++) verändert.

(5) Rückbau der 220-kV-Leitung

Wie sich der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 99 f.

zu entnehmen lässt, errechnet die Vorhabenträgerin bei der Variante V 1, dass insgesamt 98 Maststandorte verblieben, bei denen der o.g. Mehraufwand anfallen würde.

Diese würden im Ergebnis zu

„... Mehrkosten i.H.v. 2,5 Mio. € zu Gesamtkosten des Korridors von 95,4 Mio. € (führen)...,“

so dass die Verknüpfung V1 auch mit diesen Kosten schlecht (-) geeignet sei.

Aber auch diesem Ergebnis ist zu entgegen, dass im Vergleich zu der

- von der Vorhabenträgerin beantragte Trasse V2=A2+Abschnitt 6, das durch das Erdkabel (E 1) ersetzt worden ist

und den

- damit resultierenden tatsächlichen Kosten der beantragten Trasse für die Verknüpfung das Bewertungskriterium (+) zur Anwendung kommen muss.

bb) Gesamtergebnis der Verknüpfung V 1

Schlussendlich kommt die Vorhabenträgerin in der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 103 f.

abwägungsfehlerhaft zu dem Ergebnis, dass

„... bei Würdigung aller Abwägungskriterien ergibt sich, dass die Verknüpfung V1 insgesamt durchschnittlich (o) geeignet ist.“

Legt man indessen die Erwägungen unter B. I. zu Grunde, ergibt sich das nachfolgende – korrigierte – Bild:

Titel	Bezeichnung	Ergebnis TenneT	Korrigiertes Ergebnis
4.9.2.1	Technische u. wirtschaftliche Kriterien (I)	(-)	(+)
4.9.2.2	Umweltfachliche Kriterien – Mensch	(o)	(++)
4.9.2.2	Umweltfachliche Kriterien – Tier	(o)	(++)
4.9.2.2	Umweltfachliche Kriterien – Pflanzen	(o)	(++)
4.9.2.2	Umweltfachliche Kriterien – Landschaft	(--)	(++)
4.9.2.2	Umweltfachliche Kriterien – Gesamtergebnis	(o)	(++)

4.9.2.4	Flächennutzung	(+)	(++)
4.9.2.5.1	Technische u. wirtschaftliche Kriterien (II)	(-)	(++)

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Korrekturen verändert sich das Gesamtergebnis der Verknüpfung V1 von durchschnittlich (0) auf sehr gut geeignet (++) und müsste somit die beantragte Trasse darstellen.

Insoweit werden alle weiteren Ergebnisse der Abwägung im Planfeststellungsverfahren, die in der beantragten Trasse V2=A2+E1 münden, als falsch abgewogen zurückgewiesen und angeregt, eine neues Planfeststellungsverfahren mit dem Ziel der Errichtung einer 380-kV-Trasse in dem Korridor A1 und der Verknüpfung V1 einzuleiten.

II. Hilfsweise: Zur Fehlerhaftigkeit der Festlegung eines Erdkabels durch die „Pinnauwiesen“

Vor dem Hintergrund des Befundes, dass die Vorhabenträgerin (richtigerweise) die

- Trassenführung V 1 hätte beantragen müssen

soll nachstehend – hilfsweise - dargelegt werden, dass die Planung der Vorhabenträgerin

- die vorzugswürdige Trasse des Abschnitts 6

durch ein

- Erdkabel durch die sog. „Pinnauwiesen“ zu ersetzen

(ebenfalls) abwägungsfehlerhaft ist.

Hierzu im Einzelnen:

1. Zum Ersatz des Abschnitts 6 durch ein Erdkabel

Wie der

PFU_01AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerke, S. 73

zu entnehmen ist, hat sich die Vorhabenträgerin entschieden, wegen der Überspannung von Wohngebäuden der Straßenzüge Habichtstraße, Neuer Weg und Pirolweg unter der 220-kV-Bestandstrasse, nach einer Erdkabelvariante zu suchen.

a) Erdkabelvariante E 1

Die Vorhabenträgerin hat ausweislich der

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 46

die Erdkabel-Trassenvarianten E1, E3, E5 mit dem UW 1 an der BAB A7 und die Erdkabel-Trassenvarianten E2, E4 und E6 mit dem UW 2 im AKN-Bahnbogen A1 – A2 gegeneinander abgewogen.

Ausweislich der

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. V79

wird die Variante E1 als vorzugswürdig erachtet und beantragt.

Diese soll mit dem UW 1 verbunden werden.

b) Zu den Einwendungen gegen die Erdkabeltrasse E 1

In dem

PFU_01Erläuterungsbericht, S. 30

wird der Trassenverlauf der Erdkabeltrasse E 1 wie folgt beschrieben:

„Da in diesem Bereich im Süden der Trasse ein Wohngebiet angrenzt, dehnt sich der Trassenstreifen in einem Bogen nach Norden aus. Im weiteren Verlauf unterquert das Erdkabel die Gewässer der Pinnau.“

aa) Unzureichende Datenlage

Die Vorhabenträgerin geht hierbei zu Unrecht von der technischen Realisierbarkeit der Unterquerung der Pinnaugewässer sowie der AKN-Bahntrasse und Hamburger Straße für 12 Leitungen aus.

Es wird an dieser Stelle, basierend auf der Auswahl von Erdverkabelungsabschnitten gemäß Anhang E eine technische Realisierbarkeit der Erdverkabelung unterhalb der Pinnaugewässer und – wiesen sowie unterhalb von Bahntrasse und Hamburger Straße mittels HDD-Bohrungen (Horizontalspülbohrverfahren) für insgesamt 12 Leitungen auf einer Bohrstrecke in zwei Teilabschnitten von ca. 560 m unterstellt,

PFU_01Erläuterungsbericht, S. 47 f.

Eine hinreichende Vorerkundung zur Beurteilung einer Realisierbarkeit dieser Maßnahme ist den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen.

Nach Auffassung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg technischen Datenbasis wird eine Realisierbarkeit der Kabelverlegung für 12 Leitungen über hunderte von Metern bei zu erwartendem sehr schwierigem Untergrund im HDD-Verfahren- insbesondere unter den Gewässern der Bruch- und Feuchtwaldbereiche des Pinnaubiotops, aber auch unterhalb der AKN-Bahnlinie und Hamburger Straße – nicht möglich sein.

bb) Zur technischen Ungeeignetheit des HDD-Verfahrens

Dem

PFU_01Erläuterungsbericht, S. 47 f.

lässt sich entnehmen, dass bei der Verlegung der 380-kV-Kabel das Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Verfahren) angewendet werden soll.

Dieses Verfahren ist für die Durchbohrung einer so langen Strecke mit hoher Leitungsdichte (12 Leitungen auf engem Raum) mit mutmaßlicher Durchörterung einer eiszeitlichen Moräne mit voraussichtlich hoher Dichte von Blöcken/ Findlingen technisch weder angezeigt noch geeignet.

Nach Ansicht der Gemeinde handelt es sich hierbei um ein unter den gegebenen Voraussetzungen noch nicht angewandtes bzw. erfolgreich durchgeführtes Verfahren.

Die einzige bislang erkennbare, nachvollziehbare Begründung für eine Rechtfertigung der Anwendung dieses - in diesem konkreten Fall unseres Erachtens ungeeigneten Verfahrens - ist, dass hiermit dem vom Gesetzgeber gewünschten Pilotcharakter im besonderen Maß Rechnung getragen wird.

So wird in der

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 48

explizit darauf hingewiesen, dass

„... zu den HD-Bohrungen ist aus technischer Sicht festzustellen (ist), dass diese mit entsprechenden Herausforderungen verbunden sind, diese aber insgesamt dem Pilotcharakter des Vorhabens entsprechen. Es ist zu erwarten, dass bei der Technologie der Erdverkabelung regelmäßig auch längere Abschnitte in

geschlossener Bauweise realisiert werden müssen, die aus bautechnischer und betrieblicher Sicht somit zu erproben sind. Zu den HD-Bohrungen ist aus technischer Sicht festzustellen, dass diese mit entsprechenden Herausforderungen verbunden sind, diese aber insgesamt dem Pilotcharakter des Vorhabens entsprechen. Es ist zu erwarten, dass bei der Technologie der Erdverkabelung regelmäßig auch längere Abschnitte in geschlossener Bauweise realisiert werden müssen, die aus bautechnischer und betrieblicher Sicht somit zu erproben sind.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Durch diese Aussage wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin die Frage der grundsätzlichen Realisierbarkeit des Erdkabels durch die Pinnauwiesen schon gar nicht ausreichend ermittelt hat.

Insbesondere wird von Seiten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg kritisiert, dass offenbar keine hinreichenden Erfahrungen für die Anwendung des HDD-Verfahrens unter vergleichbaren Rahmenbedingungen vorliegen, die eine Anwendung des Verfahrens bei gegebenen gravierenden technischen Risiken sowie Nachteilen insbesondere hinsichtlich Ausfallzeiten, Lebensdauer, Versorgungssicherheit und Kosten rechtfertigen,

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 11 ff.

Gleichwohl stellt sie dann resümierend fest, dass

„... insgesamt (...) für die Variante E1 aus technischer Sicht festgehalten werden (kann), dass die Erfüllung des Pilotcharakters unter Abschätzung technischer Risiken bei dieser Variante besonders gut Rechnung getragen werden kann“.

Soweit die Vorhabenträgerin im

PFU_01 Erläuterungsbericht, S. 67 f.

unter 6.5.2.2 die Aussage trifft, dass

„... zu den vorbereitenden Maßnahmen vor der Herstellung des Kabelgrabens
(...) Baugrund- und Bodenuntersuchungen (gehören)...“

würden.

Diese Aussage betrifft nur die verhältnismäßig leicht zu erstellenden Kabelgräben und – damit nicht - die Kabelverlegung im HDD-Verfahren. Hinreichende Baugrund- und Bodengutachten sind hierzu den Planfeststellungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Insbesondere sind Ergebnisse hinreichender Baugrund- und Bodenuntersuchungen zur Beurteilung der Realisierbarkeit der Unterbohrung von der AKN-Bahnlinie, Hamburger Straße und dem Pinnaugewässer mittels HDD-Verfahrens aus dem vorliegenden Planfeststellungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Angesichts der zu erwartenden besonderen Herausforderungen im Rahmen eines Pilotvorhabens wäre eine umfassende Voruntersuchung gerade für diese Maßnahme aber erforderlich gewesen.

Es drängt sich somit auch an dieser Stelle der Eindruck auf, dass der im HDD-Verfahren geplante Erdverkabelungsabschnitt als eine „Try and Error- Maßnahme“ geplant wird, zumal wiederholt im Rahmen der hier vorgelegten Unterlagen in diesem Zusammenhang stets der Pilot- und Erprobungscharakter dieser Maßnahme als maßgebliche Begründung für deren Realisierbarkeit herausgestellt wird.

cc) Zum Erfordernis eines „kontinuierlichen“ Bohrvorgangs

In dem

PFU_01 Erläuterungsbericht, S. 67 f.

wird in Ziff. 6.5.2.1 als Maßgabe vorangestellt, dass

„... bei der Durchführung von HD-Bohrungen (...) ein unterbrechungsfreier Bohrfortschritt zu gewährleisten (ist), da sich beim Stoppen der Bohrungen die Bohrgestänge oder einzuziehenden Leerrohre im Erdreich festsetzen können. Um dies zu verhindern, ist ein kontinuierlicher Bohrvorgang zwingend notwendig.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Schon aufgrund der unzureichenden Voruntersuchungen kann ein solcher unterbrechungsfreier Bohrfortschritt nicht gewährleistet werden.

Es sind allein im Bereich der Pinnaugewässer ebenso wie unterhalb einer Bahntrasse und der Hamburger Straße 12 Leitungen auf einer Bohrstrecke von mehreren hundert Metern im HDD-Verfahren mutmaßlich mit Durchörterung einer eiszeitlichen Moräne mit voraussichtlich hoher Dichte von Blöcken/ Findlingen geplant.

In einem solchen Untergrund kann nach menschlichem Ermessen nicht von einem unterbrechungsfreien Bohrfortschritt ausgegangen werden.

dd) Zur unzureichenden Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit

Die Vorhabenträgerin kommt in der

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 9f.

in Ziff. 2.5 selbst zu dem Ergebnis, dass

„... während zur Errichtung von Freileitungsmasten für nahezu alle Bodenarten Techniken zur Verfügung stehen, (...) der Bodenbeschaffenheit bei Erdverkabelungen besondere Bedeutung beigemessen (wird).“

Eine solche besondere Bedeutung wird der Anwendung des wesentlich anspruchsvolleren HDD-Verfahrens aber nicht erkennbar zugemessen.

ee) 380-kV-Leitung als Erdkabel kein „Stand der Technik“

Die Vorhabenträgerin stellt ausweislich der

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 12

explizit fest, dass

„... die Führung einer 380-kV-Leitung als Erdkabel (...) nicht dem Stand der Technik (entspricht).“

Die Führung der Leitung als Erdverkabelung entspricht unter den bislang bekannten Voraussetzungen aus Sicht der Gemeinde Henstedt-Ulzburg noch nicht einmal den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

In diesem Zusammenhang ist auf den aktuellen Erfahrungsbericht zum Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Drehstrombereich vom 07.10.2020

vgl. https://www.amprion.net/Dokumente/Dialog/Downloads/Studien/ErfahrungsberichtErdkabel_Oktober-2020.pdf wird auf der Basis bislang vorliegender Erfahrungen mit Erdverkabelungen

zu verweisen, in dem Folgendes ausgesagt wird:

- „Die Teilerdverkabelung (TEV) im Wechselstromnetz ist immer noch technisches Neuland. Eine Begrenzung auf Pilotvorhaben ist weiterhin erforderlich, da die Auswirkungen auf das Gesamtnetz noch nicht geklärt sind, die Auswertung weiterer Erfahrungen ist dringend geboten. Bislang ist keines der Pilotvorhaben mit Teilerdverkabelung im vollen Systembetrieb“.

- „Der Großteil der Pilotvorhaben mit Teilerdverkabelung ist noch in der Planungs- oder Genehmigungsphase. Die bereits gewonnenen Erfahrungen mit Erdverkabelungen im Wechselstromnetz beschränken sich daher vor allem auf diese beiden Phasen“.
- „Aus den bisherigen 9 Pilotvorhaben lassen sich noch keine abschließend gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich Betrieb, Reparatur und Erneuerung ableiten.“
- „Der offene Kabelgraben ist nach derzeitigem Erfahrungsstand die meistverbreitete Bauweise, da hier auf alle unvorhergesehenen Besonderheiten im Baugrund (Gestein, erdverlegte Leitungen etc.) schnell und effektiv reagiert werden kann. Damit sind aber auch die vergleichsweise größten Eingriffe in Landschaft und Umwelt verbunden“.
- Geschlossene Verfahren (Bohrungen, Tunnel etc.) sind in der Regel deutlich teurer und oft langsamer in der Umsetzung. Auf Abweichungen im Baugrund (größeres Gestein, Findlinge, stark inhomogener Baugrund) kann deutlich weniger flexibel reagiert werden, sodass solche Verfahren risikobehafteter und planungsintensiver sind.

Gerade die beiden zuletzt genannten Aussagen belegen neben der grundsätzlich unzureichenden Erfahrung mit der hier geplanten Technik die hohen Risiken eines massiven Eingriffes in Landschaft und Umwelt und im Hinblick auf das Bohrverfahren zudem aufgrund von Abweichungen im Baugrund.

Demnach liegen für die Durchquerung der Pinnauwiesen und -Gewässer die für die Anwendung eines solchen ohnehin nicht hinreichend erprobten Verfahrens die denkbar schlechtesten Voraussetzungen (Quelltöpfe und Wasserläufe im offenen Erdverkabelungsbereich; Unterbohrung eines Biotops mit Wasserflächen sowie Bruch- und Feuchtwaldbereichen mit streng geschützten Arten in einem mutmaßlich extrem schwierigen, inhomogenen Untergrund) vor.

ff) Erhöhte Störanfälligkeit eines Erdkabels

Obwohl die Vorhabenträgerin unter Ziff. 3.2 der

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 13

dem 380-kV-Erdkabel eine „höhere Störanfälligkeit“ bescheinigt und expressis verbis darauf hinweist, dass

„... dies (...) sowohl für Beschädigungen der Isolierung als auch für Gefahren durch Überhitzung (gilt). Erdkabel müssen größer dimensioniert werden. Die prognostische Lebensdauer von Erdkabeln beträgt nur die Hälfte der Lebensdauer einer Freileitung. Reparaturen sind damit nicht nur häufiger zu erwarten, sie sind bei Erdkabeln auch mit deutlich größerem Aufwand verbunden, weil die Leitung schlechter zugänglich ist als eine Freileitung. Dies gilt erst recht, wenn das Erdkabel im Horizontal-spülbohrverfahren (HDD – ‚Horizontal Directional Drilling‘) unter bestehenden Infrastrukturen verlegt wird. Insgesamt ist bei Erdkabeln aufgrund dieser Schwierigkeiten mit deutlich größeren Ausfallzeiten zu rechnen als bei einer Freileitung. Erdkabel weisen deshalb in Bezug auf die Versorgungssicherheit deutliche Nachteile gegenüber Freileitungen auf. Schließlich sind die Kosten für Erdkabel 3- bis 4-mal höher als bei einer Freileitung...“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

bleibt die Vorhabenträgerin bei dieser Variante.

In diesem Kontext ist einzuwenden, dass Erdkabel-Leitungen, die in relativ großer Tiefe unter Gewässern und Bruch – und Feuchtwaldbereiche verlegt werden, sogar „extrem schlecht“ zugänglich sind.

Wie der

PFU_AnhangA_AZV, S. 35

Ziff. 5.4 zu entnehmen ist, soll der

„... empfindliche Bruch- und Feuchtwaldbereich (...) mittels Bohrung gequert (werden), um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.“

Damit erhöht sich die „höhere“ Störanfälligkeit des Erdkabels sogar noch auf eine „extreme“ Störanfälligkeit, was die Vorhabenträgerin ebenfalls nicht bedacht hat.

gg) Inkaufnahme hoher Risiken durch die Vorhabenträgerin

Aus der

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 54 f.

wird deutlich, dass die Hindernisse, die mit einer Erdkabelverlegung im Bereich der Pinnau-Wiesen einhergehen, mit einem hohen Risiko verbunden sind.

So wird in Ziff. 7.3.3.1 von Seiten der Vorhabenträgerin explizit festgestellt, dass

„...erschwerend hinzu(kommt), dass HD-Bohrungen unterhalb bebauter Bereiche mit erheblichen Risiken verbunden sind. Bei HD-Bohrungen besteht gegenüber der offenen Verlegung ein größeres Risiko in der Ausführung, da mit der vorgeschalteten Baugrunduntersuchungen den Untergrund nur punktuell, jedoch nicht vollumfänglich abgebildet wird. Damit steigt das Risiko, dass erst im Zuge des Bohrvorgangs nicht vorhersehbare Hindernisse (z.B. Findlinge) oder Bodenverhältnisse festgestellt werden, die einen erheblichen Einfluss auf die Durchführbarkeit der Arbeiten haben können.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin bewusst unnötige und extrem große Risiken eingeht, so dass auch vor diesem Hintergrund eine Erdkabelverlegung im Bereich der Pinnauer-Wiesen abzulehnen ist.

So ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass auf der sehr langen Bohrstrecke eiszeitliche Ablagerungen durchbohrt werden müssen.

Hierzu liegen aus der näheren Umgebung der geplanten Kabeltrasse umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere durch die Tieferlegung der AKN vor. In diesem Zusammenhang wurde eine Vielzahl von großen bis zu zig Tonnen schweren Blöcken/ Findlingen angetroffen und geborgen.

Diese Erkenntnisse werden von Seiten der Vorhabenträgerin offenbar weitestgehend ignoriert. Wie schon mehrfach als erhebliches Versäumnis dargestellt, fehlen in den Planfeststellungsunterlagen belastbare Unterlagen zur Baugrunderkundung bzw. Unterlagen zu Pilot- und Erkundungsbohrungen (z.B. Horizontalbohrungen) um überhaupt erst eine Aussage zur technischen Realisierbarkeit der Erdverkabelung in diesem Bereich treffen zu können.

Zwar können mit einer vorgeschalteten Baugrunduntersuchung punktuelle Abweichungen nicht erfasst aber grundsätzliche Aussagen zur Realisierbarkeit der HDD-Bohrungen getroffen werden. Es ist fachtechnisch nicht nachvollziehbar, wenn auf eine solche eingehende Vorerkundung – auch angesichts der Dimension und des extremen Kostenrisikos der geplanten Maßnahme und des hohen Versagensrisikos der eingesetzten Technik – verzichtet wird bzw. diese erst im Rahmen des Pilotversuches durchgeführt werden soll.

hh) Zur untauglichen „Ausweichmethode“ der versetzten Bohrungen

Des Weiteren vertritt die Vorhabenträgerin in der

**PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S.
48**

in Ziff. 7.3.1.1 die Auffassung, dass

„... sollte es aufgrund eines ungünstigen Baugrundes oder sonstiger aktuell nicht einzuschätzender Störquellen (z.B. Findlinge) zu Schwierigkeiten bei den Bohrungen kommen, bestehen ausreichend Handlungsmöglichkeiten. Aufgrund der Breite des Querungsbereiches sind weitere, versetzte Bohrungen denkbar, aber auch das Beseitigen von Störstellen oder das Bergen festgefahrene Technik durch einen Tiefbau wäre im relevanten Betrachtungsbereich weitestgehend ohne größeren bautechnischen Aufwand möglich.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Hiergegen ist einzuwenden, dass die Vorhabenträgerin den „Nachweis“, dass die „abweichenden“ Handlungsmethoden überhaupt möglich sind, schuldig bleibt.

So ist es etwa für die „Ausweichmethode“ mit versetzten Bohrungen erforderlich, dass die Vorhabenträgerin überhaupt eine ausreichende Anzahl von Korridoren für 12 Kabel „findet“. Alternativ sollen nach den Planunterlagen Findlinge/ Hindernisse und festgefahrene Technik durch einen Tiefbau weitestgehend ohne größeren bautechnischen Aufwand geborgen werden können.

Hierzu fehlen jegliche Hinweise/ Prüfungen, wie so eine Beseitigung überhaupt umgesetzt werden könnte. An dieser Stelle fehlt eine Aussage, wie eine solche Bergung zum Beispiel auch nur eines Findlings im Bereich der Pinnaugewässer durchführbar wäre.

Tatsache ist, dass eine solche Bergung eine besonders aufwändige Tiefbaumaßnahme erfordern würde, verbunden mit gravierenden Auswirkungen auf das Pinnaubiotop bis hin zu seiner weitgehenden Zerstörung.

So setzt beispielsweise die Hebung von nur einem tonnenschweren Findling in der geplanten großen Bohrtiefe unter den Pinnaugewässern zwingend Folgendes voraus:

- Erstellung von Fahrwegen für schweres Gerät (Probleme: Tragfähigkeit, Fahrbahnaufbau im Feuchtgebiet, Sackungen, Setzungen, ggf. Trockenlegung von

Gewässern, Beseitigung der Vegetation, Schneisenbildung, Zerstörung von z.T. streng geschützter Arten).

- An der Hindernisstelle selbst müsste zur Freilegung und Bergung etwaiger Findlinge/Blöcke zum Beispiel ein Spundbohlenverbau errichtet werden da mit einem wassergesättigten Boden zu rechnen ist. Eine Bergung im Bereich der weit verbreiteten Wasserflächen im Bereich der Pinnaugewässer stellt ein zusätzliches gravierendes Problem dar.

Des Weiteren bleibt im Dunklen, was die Vorhabenträgerin mit der „Ausweichmethode“ des „Tiefbau ohne größeren bautechnischen Aufwand“ meint.

Abschließend ist damit festzuhalten, dass

- ein „Risikomanagement“ der Vorhabenträgerin bei Störungen

nicht realistisch existiert,

- sondern nur aus „vagen“ Vermutungen besteht.

ii) **Zur Annahme erheblicher Umweltauswirkungen (Schutzgut Boden)**

In Ziff. 7.3.1.2 der

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 48

vertritt die Vorhabenträgerin die Ansicht, dass

„... aus umweltfachlicher Sicht (...) sich durch die Variante E1 erhebliche Umweltauswirkungen nur für das Schutzgut Boden (ergeben). Auswirkungen auf die

übrigen Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Landschaft sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkungen nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Dieser Schluss der Vorhabenträgerin ist nicht belegt.

So liegen weder ausreichende Bodenuntersuchungen vor, noch hat es nach den Erkenntnissen der Gemeinde eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich besonders geschützter Arten im Bereich des zu unterbohrenden Bruch- und Feuchtwaldbereiches gegeben.

So ist nicht auszuschließen, dass schon eine Störung dieser Art erhebliche Folgen hinsichtlich des Bauablaufes und letztendlich der Realisierbarkeit der Maßnahme haben würde.

Das Verfahren der HD-Bohrungen kann in dem hier vorliegenden Untergrund über die geplante lange Strecke nur dann durchgeführt werden, wenn ein unterbrechungsfreier Bohrfortschritt gewährleistet ist. Um dies zu verhindern, ist – wie ausgeführt – nach Aussage der Vorhabenträgerin ein kontinuierlicher Bohrvorgang zwingend notwendig.

Dies gilt dann sowohl für die Pilotbohrung als auch für die Aufweitungsbohrungen, also mehrere Bohrvorgänge mit unterschiedlichen Querschnitten für eine einzige Leitung von insgesamt 12 zu erstellenden Leitungen. Es ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen und der sehr langen Bohrstrecke auch unterhalb der Pinnaugewässer nicht davon auszugehen, dass dies gelingt.

Unberücksichtigt bleiben bislang auch die sich östlich an das Pinnaubiotop anschließenden Wiesen, in denen sich die Quelltöpfe der Pinnau befinden. Hier ist die Erdkabelverlegung im offenen Verfahren geplant, was mit einer erheblichen Zerstörung dieses Quellbereiches einhergehen dürfte.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die unmittelbare Auswirkung der HD-Bohrungen auf die Pinnaugewässer und den Bruch- und Feuchtwaldbereich. So besteht die große Gefahr, dass zum Beispiel durch Durchörterung von abdichtenden Schichten Wasserwegsamkeiten geschaffen werden, die zu einer Entwässerung des Feuchtgebietes und der Gewässer führen.

Die Vorhabenträgerin hat somit nicht ausreichend untersucht, ob durch die Beseitigung eines Hindernisses im Bereich des Bruch- und Feuchtwaldbereiches bzw. in einem mit Gewässern durchzogenen Gebiet ein nach § 44 BNatSchG unzulässiger Eingriff in streng geschütztem Arten verbunden ist.

Zudem wurde auch das Schutzgut Mensch nicht betrachtet, zumal, wenn durch die nicht erfolgreichen Erdbohrungen die Zerstörung des heute bestehenden Naherholungsgebietes zu erwarten wäre.

Aus Sicht der Gemeinde wurde auch verabsäumt, dies zu untersuchen.

jj) **Zur Erprobung verschiedener Bautechnischer Verfahren**

Die

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 69

trifft in Ziff. 7.5.1 folgende Aussage:

„Der mit der Erprobung bezweckte Erkenntnisgewinn ist im Bereich der geplanten Erdkabeltrasse möglich. Die vorgesehene Trassenführung erlaubt die Erprobung verschiedener bautechnischer Verfahren für die Erdverkabelung bei der Unterbohrung von Gewässern und Verkehrswegen unter beengten räumlichen Verhältnissen. Hierzu zählen insbesondere die technisch anspruchsvollen Unterbohrungen der Schienen der AKN Eisenbahn AG im Bereich Ulzburg Süd und die Unterbohrung der Gewässer der Pinnau östlich der Hamburger Straße. Außerdem können Erfahrungen im Dauerbetrieb gesammelt werden.

Insgesamt muss deshalb nicht aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von der geplanten Erdverkabelung zugunsten der Freileitung gemäß Materialband 08 Abstand genommen werden...“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Hierdurch wird deutlich, dass mit der Erdkabeltrasse der Versuch unternommen wird, im Bereich eines intakten und wertvollen Naturraumes mit streng geschützten Arten eine Technik zu verwenden, die hierfür offenkundig noch nicht erprobt ist und für diesen Bereich auch nicht geeignet ist.

Eine Erprobung ist jedoch gleichbedeutend mit einem Versuch. So werden noch nicht einmal ansatzweise sinnvolle technische Alternativen für - den sehr wahrscheinlichen Fall eines teilweisen oder vollständigen Scheiterns des Versuches - beschrieben. Die weitgehende und im Rahmen der Planfeststellungsunterlage offenbar vorausgesetzte Unberührtheit des Naturraumes durch diese Maßnahme ist allein schon dann in Frage zu stellen, wenn sich die Technik in diesem Naturraum festfährt oder Hindernissen nicht ausgewichen werden kann.

Auf der Grundlage bislang vorliegender regionaler Erkenntnisse über den zu durchbohrenden Untergrund ist aber damit zu rechnen, dass derartige „Störungen“ nicht die Ausnahme, sondern eher die Regel sein werden.

Zudem wird aus der Aussage der Vorhabenträgerin auch nicht deutlich, welche „verschiedenen bautechnischen Verfahren“ erprobt werden sollen. Im Zusammenhang wird mit der „Unterbohrung von Gewässern“ nur das HDD-Verfahren beschrieben und alternative Verfahren ausgeschlossen.

Widersprüchlich sind die Aussagen der Vorhabenträgerin im

PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S. 48,

in dessen Kapitel 7.3.1.1 ausgesagt wird, dass aufgrund der Breite des Querungsbereiches weitere, versetzte Bohrungen denkbar sind.

Unter 7.3.1.2 wird dann wiederum ausgesagt „die vorgesehene Trassenführung erlaubt die Erprobung verschiedener bautechnischer Verfahren für die Erdverkabelung bei der Unterbohrung von Gewässern und Verkehrswegen unter beengten räumlichen Verhältnissen.“

Auch dies „passt“ nicht zusammen.

Entweder ist die vorgesehene Trasse breit genug für „versetzte“ Bohrungen oder die Verhältnisse sind beengt. Beides geht nicht.

kk) Fazit und Abwägung des Erdkabels zur Freileitung

In der

**PFU_01AnhangE_Teilerdverkabelung und Kabelübergangsanlagen, S.
68**

ist ausweislich der Ziff. 7.5

„... die gewählte Erdkabel-Vorzugsvariante (Variante E1) einer Freileitungstrassierung gegenüberzustellen, denn es wäre denkbar, dass durch die Erdverkabelung so gewichtige Eingriffe entstehen, dass von der Erfüllung der Pilotfunktion abgesehen werden müsste.“

Es ist nicht nur denkbar, sondern nach derzeitigem Erkenntnisstand sehr wahrscheinlich, dass von der Erfüllung der Pilotfunktion abgesehen muss, was sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt:

1. Auf der Grundlage bislang vorliegender Erkenntnisse ist eine Realisierbarkeit der Erdverkabelung durch das HDD-Verfahren insbesondere im Bereich der

Pinnaugewässer bei gegebenen und bislang bekannten Rahmenbedingungen nicht zu erwarten.

2. Es ist versäumt worden, ein aussagefähiges Baugrund- und Bodengutachten zu erstellen, auf dessen Grundlage die technische Realisierbarkeit der Erdkabelvariante E1 mit einem mehrere hundert Meter langen Teilstück unter den Pinnaugewässer/ -wiesen, Hamburger Straße und Bahntrasse für insgesamt 12 Leitungen und Bahntrasse in Henstedt-Ulzburg beurteilt und festgestellt werden kann.
3. Diese gravierenden Defizite sollen durch ein Pilot- und Erprobungsverfahren offenbar in Form einer try-and-error- Vorgehensweise im laufenden Projekt – also ohne erkennbar ausreichende Vorplanung – ausgeglichen werden.
4. Die damit voraussichtlich verbundene und in den Planunterlagen auch benannte alternative Vorgehensweise (insb. Hebung von Findlingen/ Blöcken in der Moräne) wurde hinsichtlich Ihrer Auswirkung und Folgen für Naturräume, Gewässer, besonders geschützte Arten etc. nicht hinreichend berücksichtigt bzw. untersucht. Auch die Auswirkung der Verlegung von Erdkabeln im offenen Verfahren im Bereich der Quelltöpfe der Pinnau wurde hinsichtlich der Auswirkung auf diese Quellen und damit verbundene Schutzgüter nicht erkennbar berücksichtigt.
5. Aber selbst eine hier einmal unterstellte geglückte Verlegung der Erd-Leitungen hätte zur Folge, dass die 380-kV-Erdkabel hinsichtlich Störanfälligkeit, Lebensdauer, Ausfallzeiten, Versorgungssicherheiten und Kosten nachweislich erhebliche Defizite aufweisen, ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten, eine Störstelle zum Beispiel unter einem Gewässer im Pinnau-Biotop beseitigen zu müssen.

2. Zur Betrachtung der beantragten Maßnahme unter Kostengesichtspunkten

Die nachstehenden Ausführungen zeigen, dass die Vorhabenträgerin die letztlich beantragte Maßnahme mit einem „niedrigeren“ Preis ansetzt als die Alternativtrassen:

Die von der TenneT beantragte Trasse besteht aus folgenden Teilprojekten (von West nach Ost)

Teilprojekt	Quelle	Bemerkungen	Gesamtkosten
-------------	--------	-------------	--------------

Umspannwerk an Kontenpunkt MAL/OKL			Kostenneutral, da bei jeder Vari- ante notwendig
Erdkabel E1	Anhang E 7.3.1.1	Standardkosten: 47.300.000,00 Mehrkosten für HD: 6.200.000,00	53.500.000,00
Kabelübergangsanlage K4 (KÜA HU/Ost)	Anhang E 7.2.2.3.1		755.000,00
Erdkabel W1 Kis- dorferwohld	Anhang E 8.3.3.1		31.200.000,00
Kabelübergangs- anlage KW 2 Kisdorferwohld West 1	Anhang E 8.2.3.1		3.187.000,00
Kabelübergangs- anlage KO 1 Kisdorferwohld Ost 1	Anhang E 8.2.4		3.115.800,00
Hauptkorridor A2	Anhang C 4.9.3.3	68.600.000,00	82.100.000,00
Verknüpfung V2 mit Erdkabel E1 und Erdkabel W1			173.857.800,00

Verknüpfung V1 auf dem Korridor der BAB A20	Anhang C 4.9.2.5.1	Incl. Mehrkosten für in dieser Stückzahl nicht notwendige Maste	95.400.000,00
---	-----------------------	---	----------------------

Wie bereits mehrfach dargestellt, hebt die Vorhabenträgerin im gesamten Planfeststellungsverfahren stark auf die Kosten ab.

Die vorstehende Tabelle zeigt sehr anschaulich, zu welchen gewollten Ergebnissen man kommen kann, wenn Fakten nicht im Zusammenhang dargestellt werden.

- Die Gesamtkosten der Verknüpfung V1 (an der BAB A20) werden unter Zuhilfenahme von „kostentreibenden“ Argumenten, die wir weiter oben allesamt als falsch dargestellt haben, gegen die gewünschte Vorzugsverknüpfung V2 abgewogen und für zu teuer bewertet. Dies ist ein sehr schwerer Abwägungsfehler, da die Verknüpfung V2 mit einer Teilendverkabelung erstellt werden soll. Dieser notwendige zusätzliche Kostenansatz wurde bei der Abwägung nicht berücksichtigt.
- Auch lässt der gesamte Aufbau der Planfeststellungsunterlagen vermuten, dass dieser Umstand möglichst verschleiert werden sollte. An keiner Stelle ist zumindest die Gesamtmaßnahme der Erdkabelabschnitte kostenseitig aufgeführt. Die Einzelpositionen verstecken sich in diversen Titeln, so dass die Planfeststellungsunterlagen diesbezüglich als fehlerhaft und für ein Planfeststellungsverfahren ungeeignet sind.

Ergebnis:

Vorstehende Erwägungen zeigen, dass die Maßnahme von der Vorhabenträgerin auch vor dem Hintergrund der Kosten falsch abgewogen worden.

Unter Zugrundelegung der (eigenen) Zahlen der Vorhabenträgerin aus den Planfeststellungsunterlagen ergibt sich vielmehr der Schluss, dass

- die beantragte Maßnahme um mindestens 80.000.000,00 € teurer wird

als die

- Realisierung der 380 kV-Leitung an der Trasse der Bundesautobahn BAB A20 als Verknüpfung V1.

3. Zur fehlerhaften Ableitung des Umspannwerks Kreis Segeberg UW 1

Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen ist darauf hinzuweisen, dass sich auch die Festlegung des Umspannwerks Kreis Segeberg UW 1 als abwägungsfehlerhaft erweist.

a) Zur fehlerhaften Bewertung aufgrund der Feststellungen des Erläuterungsberichts

So wird in der

PFU_01Erläuterungsbericht, S. 88 ff.

in Ziff. 8.1.3 ausgeführt:

„Das Grundstück für den geplanten UW-Standort Kreis Segeberg liegt im Bereich des Gemeindegebietes Henstedt-Ulzburg, in der Gemarkung Ellerau und östlich der BAB A 7. Der geplante UW-Standort erstreckt sich über eine Fläche von ca. 12 ha. Die Grundstücke werden aktuell als Grünland und Ackerflächen genutzt und liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sind die Flächen als Kompensationsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB“) dargestellt.

Auf dem Gelände soll im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Ostküstenleitung eine 380-kV-Schaltanlage der TenneT errichtet werden.

Insgesamt wurden im Zuge des Planungsprozesses fünf potenzielle Standorte (F1 bis F5) am westlichen Ende des Leitungs-Vorzugskorridors auf Eignung für die

Errichtung eines UW hin untersucht (vgl. Kapitel 6.2.1 des Anhangs C zum Erläuterungsbericht).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die betrachteten Standortvarianten ergeben sich aus der

PFU_01Erläuterungsbericht, S. 89

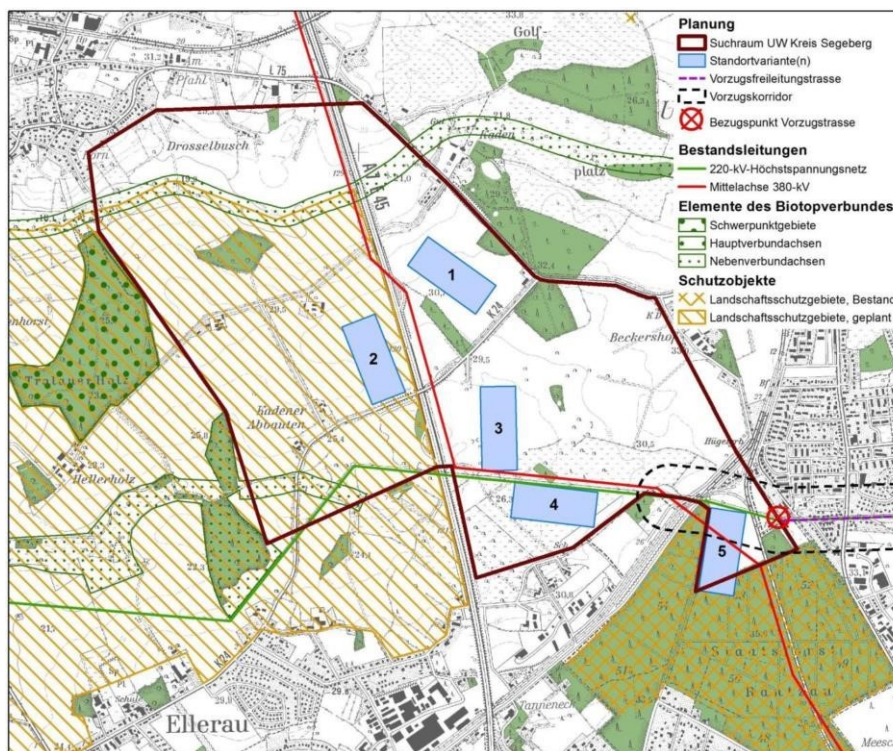


Abbildung 21: Standortvarianten des UW Kreis Segeberg

Hier heißt es weiter:

„Nach Prüfung der Eignung eines Standorts für ein UW inklusive der optimalen Zuwegungsführung und der jeweiligen Leitungsanbindung ist unter Würdigung technischer, wirtschaftlicher, privater, umweltfachlicher und raumstruktureller Kriterien die Standortvariante F2 den anderen Standortvarianten vorzuziehen. Die Standortvariante F2 stellt den optimalen Verknüpfungspunkt der zu errichtenden

380-kV-Ostküstenleitung und der 380-kV-Leitung Audorf – Hamburg/Nord (LH-13-317) dar.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Diese Aussage steht im Widerspruch zur

PFU_AnhangC_Abwägung Freileitung und Umspannwerk, S. 201,

in der ausgeführt wird:

„Nach vergleichender Betrachtung der fünf Standortvarianten bleibt festzuhalten, dass sich die Standortvarianten F3 und F4 im Gesamtergebnis als gut geeignet qualifizieren. Sie weisen entweder technisch-wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Vorteile auf. Alle anderen Standortvarianten weisen eine schlechtere Gesamtbewertung auf und stellen auch in den einzelnen Abwägungsaspekten keine erheblichen Vorzüge gegenüber F3 und F4 dar, weshalb sie im näheren Vergleich nicht weiter betrachtet werden.

Die Standortvariante F3 weist im Vergleich vor allem bedeutende Vorzüge aus technisch-wirtschaftlicher Sicht auf.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Danach hat die Vorhabenträgerin selbst die Standortvariante F3 – und eben nicht F 2 – als Vorzugsvariante für das Umspannwerk Kreis Segeberg favorisiert.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg geht aber noch einem „offensichtlichen“ Schreibfehler aus, weil (tatsächlich) der Standort „F3“ für das Umspannwerk Segeberg gewählt worden ist.

b) Zur fehlerhaften Auswahl des Standortes F 3 für das Umspannwerk

Aber auch aus anderen Gründen ist die Wahl des Standortes F 3 abwägungsfehlerhaft.

So hat die Vorhabenträgerin ausweislich der

PFU_01 Erläuterungsbericht, S. 89

im Ergebnis für das Umspannwerk den Standort „F2“ (richtigerweise müsste es F3 heißen) als den vorzugswürdigsten Standort festgelegt.

Bei der Standortauswahl des UW ist die Vorhabenträgerin von der Vorzugsfreihaltetrasse - ohne Erdverkabelung - ausgegangen.

Es zeigt sich aber, dass die gesamte Untertunnelung der Pinnau und der angeschlossenen Erdverkabelung unsinnig ist, weil sie ausschließlich dazu dient, die ursprüngliche Freileitungstrasse und dem daraus resultierenden UW Standort umzusetzen. Diese Situation bestätigt, dass die vorliegende Form der Planung, nämlich eine Freileitungstrasse nachträglich um eine Teilerdverkabelung nach zu rüsten, untauglich ist.

Die geltende Rechtsprechung schließt die hier vorgestellte Vorgehen aus:

VG Schleswig in seinem Urteil vom 27.02.2018 – 8 A 128/15 – zit. n. Juris,
RDR. 3

zutreffend herausgestellt hat, dass

„... nach dem Minimierungsgebot (...) vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unzulässig (sind).“

Angesichts des Umstandes, dass der geplante Standort „F3“ des Umspannwerks von der Erdkabeltrasse (Trasse E 1) deutlich weiter entfernt liegt als der Standort „F1“, hätte die Vorhabenträgerin

- sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht

als auch

- aus Kostengründen den Standort „F1“

als vorzugswürdigen Standort für das Umspannwerk nehmen müssen.

Auch hierin liegt ein erheblicher Abwägungsfehler.

III. Zu den Mängeln in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Schlussendlich leidet auch die von der Vorhabenträgerin eingereichte UVS unter Mängeln, die dazu führen, dass sich die Planfeststellungsunterlagen als unzureichend darstellen.

Hierzu im Einzelnen:

1. Zur Methodenbeschreibung

Der Methodenbeschreibung in der

UVS, Kap. 1.3.4, S. 5

folgend, erfolgt der abschließende Variantenvergleich tabellarisch und verbal-argumentativ, was der gängigen Methode bei Umweltverträglichkeitsstudien entspricht.

a) Zur nicht nachvollziehbaren Bewertung der Schutzgüter

Dennoch ist methodisch nicht nachvollziehbar, wie z.B. die Aggregation von Teilfunktionen der einzelnen Schutzgüter vorgenommen wird, z.B. Schutzgut Mensch „Wohnen“ und „Erholung“.

So wird nicht deutlich, ob eines der beiden Teilschutzgüter „schwerer“ wiegt. Unklar ist auch, ob es eine Regel gibt, die zur Aufwertung oder zur Abwertung des Teilschutzgutes führt.

In

UVS Kap. 7.12, S. 314)

wird angeführt, dass die schutzgutspezifischen, qualitativ ermittelten Bewertungen tabellarisch nebeneinander gestellt und eine Gesamtbewertung über alle Schutzgüter für den jeweiligen Korridor ermittelt werden.

Aber auch hier wird nicht deutlich, wie die Ergebnisse der Schutzgüter zu einer schutzgüterübergreifenden Bewertung „Umwelt“ aggregiert werden.

So ist insbesondere unklar, ob sämtliche Schutzgüter „gleichrangig“ bewertet werden.

Jedenfalls ist in der

UVU Kap. 7.12.2, S. 314 und 7.12.3, S. 315

jeweils formuliert, dass die Gesamtbewertung aus den Einzelbewertungen „berechnet“ wird.

Da aber nicht klar ist, welche „Wertigkeit“ die einzelnen Schutzgüter haben, ist diese Berechnung nicht nachvollziehbar.

Beim Variantenvergleich der Verknüpfungskorridore zum Schutzgut Landschaft

vgl. UVS, Tab, 66, S. 322

leitet sich zudem die Bewertung aus den ha-Zahlen nicht ab.

So ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine visuelle Verletzung/Zerschneidung auf 7.946 ha zu einer Gesamtbewertung (-) bei V1, hingegen eine Flächengröße von 5.054 ha (V2) bzw. 8.332 ha (V3) zu einer Einstufung (+) führt.

So bleibt die UVU „schuldig“ woraus sich die 2 Wertstufen Unterschied bei der Variante V1 und bei der Variante V3 bei ähnlicher Betroffenheit von Flächen ergeben soll.

Des Weiteren werden in der

Tab. 68 der UVS (S. 325)

die Verknüpfungskorridore V1 bis V3 über alle Schutzgüter verglichen.

Während die Wertstufen in der Tabelle den zuvor abgeleiteten Einzelergebnissen entsprechen, stimmt die vorangestellte textliche Kommentierung des Variantenvergleichs in vielen Punkten nicht damit überein. Hier werden mehrfach die Einstufungen falsch benannt oder verwechselt, was die Zuverlässigkeit der Aussagen in Frage stellt.

b) Zum Erdkabelabschnitt

Für den Erdkabelabschnitt in den Pinnauwiesen werden in der

UVS S. 370, 1. Abs.

angesichts der grundwasserbeeinflussten Gleyböden erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden prognostiziert.

In der

UVS, Tab. 75, S. 389

ist beim Schutzgut Boden jedoch nur die offene Bauweise berücksichtigt.

Die HDD-Bohrung in den Pinnauwiesen ist nur beim Schutzgut Wasser angeführt, wird erstaunlicherweise als unerheblich und ohne Konfliktpotenzial eingestuft.

Infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, welche Gegenstand

der UVS, Tab. 73, S. 381

sind, wäre für Pflanzen und Tiere ebenfalls ein Konfliktpotenzial abzuleiten.

Die Auswirkungsprognose übersieht zudem, dass der Feuchtgebietskomplex hier nicht auf kürzestem Weg gequert, sondern mit großer Längsausdehnung unterbohrt wird, d.h. die Pinnau in Längsrichtung, die Krambek, das RHB Pinnau und die Stauteiche der Pinnau mit jeweils dazwischenliegenden Sumpfböden.

Auch bei der Gesamtbewertung der Erdkabelvarianten in Anhang E der PF-Unterlagen ist die Aggregation unschlüssig.

So werden erhebliche Umweltauswirkungen nur für den Boden festgestellt, für die anderen Schutzgüter jedoch nicht,

vgl. Anhang E, S. 48.

Für E1 und E2 wird infolge der (auf geringer Länge) gequerten Niedermoorböden in der ausgehenden Oberalsterniederung ein geringes (+) Konfliktpotential angenommen.

Es wird bezweifelt, dass die Gesamtbewertung der umweltfachlichen Kriterien für E1

vgl. Anhang E, Tab. 7, S. 52

und E2

vgl. Anhang E, Tab. 8, S. 54

(++) lauten kann.

2. Kenntnislücken der UVS

In

Kap. 12 der UVS (S. 443)

wird hinsichtlich der Kenntnislücken zwar auf die nur übergeordnet vorliegenden Daten für die Schutzgüter Boden und Wasser hingewiesen, nicht aber auf die wegen des unbekanntem und schwierigen Baugrunds bestehenden Unwägbarkeiten der Unterbohrung des Komplexes der Pinnauniederung.

Im Gegensatz zu den Freileitungsabschnitten sind die Daten für die zu bohrenden Abschnitte als nicht ausreichend für eine Prognose der Umweltauswirkungen anzusehen.

Diese Kenntnislücken werden auch auf der konkreteren Ebene der beantragten Vorhabensplanung mit LBP nicht aufgefüllt, da auch für die Bewertung der betroffenen Flächen und besonders der baubedingten Auswirkungen keine weiteren Grundlagen verfügbar sind.

Den feuchten Böden in den von der HDD-Bohrung betroffenen Abschnitten wird eine besondere Bedeutung zuerkannt

LBP, Tab. 4, S. 16.

Auch die hohe Bedeutung der grundwassernahen Böden – zudem als bedeutender Standortfaktor innerhalb der Pflanzen- und Tierwelt – wird herausgestellt.

In der Auflistung der Oberflächengewässer in

LBP, Kap. 2.2.2, S. 19

ist die Pinnau als das Untersuchungsgebiet durchfließender Bach allerdings nicht namentlich erwähnt.

Zwar stellt die Bohrmethode eine grundsätzliche naturschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme (V8) gegenüber einer offenen Bauweise dar. Die Risiken einer nicht erfolgreichen, abubrechenden Bohrung durch den weitgehend unbekanntem Untergrund in der Pinnauniederung werden im LBP jedoch nicht thematisiert und abgearbeitet.

Es wird die nicht belastbare Aussage getroffen, dass mit der Bohrung „sowohl bau- als auch anlagebedingte Auswirkungen sicher ausgeschlossen sind“ (S. 99, 2. Abs.). Eine weitere Diskussion der Folgewirkungen für die Wasserverhältnisse und die Standortbedingungen des naturnahen Feuchtgebietskomplexes bleibt aus.

Die im LBP festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere für die Schutzgüter Boden und Wasser entsprechen dem Standard und sollen zusätzlich Gegenstand der Umweltbaubegleitung werden. Allerdings sind unvorhergesehene Auswirkungen bei Problemen mit der Bohrung aufgrund widriger Untergrundverhältnisse und technischer Probleme dann nicht mehr umzukehren.

Insofern stellen die mangelnde Baugrunderkundung und der Pilotprojekt-Charakter einen gravierenden Mangel des Vorhabens dar.

Diese betreffen den aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollsten Teilbereich der beantragten Erdkabel-Vorzugsvariante.

IV. Ergebnis

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die von Seiten der Vorhabenträgerin eingereichten Planfeststellungsunterlagen unter so gravierenden Abwägungsmängeln leidet, die dazu führen, dass sich die beantragte Trasse als rechtswidrig darstellt.

Diese Mängel ergeben sich daraus, dass

- bereits die Raumwiderstandsanalyse unter einem erheblichen Abwägungsmangel leidet, da sie die Trasse nur bis zu den möglichen „Netzverknüpfungspunkten“ betrachtet,
- die Bewertung der Variante „V1“ (Autobahn) unter erheblichen Mängeln leidet, weil diese Trasse bewusst zu „teuer“ gerechnet wurde und die Variante „V2“ demgegenüber zu „günstig“,
- die Bewertung der „Bestandstrasse“ als zwingende Vorbelastung abwägungsfehlerhaft ist,
- der Abschnitt A 6 gegen das Überspannungsverbot verstößt,
- bei der Betrachtung der „vorzugswürdigen“ Trasse (A 2 plus Abschnitt 6) die Kosten der Erdverkabelung außer Acht gelassen wurden,
- der Erdkabeltrasse durch die Pinnauwiesen unüberwindbare (geologische) Hindernisse entgegenstehen,
- die Standorte für das Umspannwerk fehlerhaft abgewogen wurden

und

- auch die Umweltverträglichkeitsstudie

unter erheblichen Mängeln leidet.

Nach alledem wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin – richtigerweise – die Trasse V1 hätte beantragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

WEISSLEDER EWER

durch:

Prof. Dr. Angelika Leppin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht